

# Amtsblatt

## für den Landkreis Märkisch-Oderland



23. Jahrgang

Seelow, den 20.12.2016

Nr. 6

Seite

### **Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland**

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 30.11.2016	2
Beschlüsse des Kreistages vom 14.12.2016	2
Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2017 (Abfallentsorgungssatzung – AES 2017)	4
Bekanntmachung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2017 (Abfallgebührensatzung – AGSMOL 2017)	28
Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2017 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland	45
Bekanntmachung der Satzung zur Durchführung des Modellversuchs Biotonne im Landkreis Märkisch-Oderland (Satzung – Modellversuch Biotonne)	46
Bekanntmachung über die öffentliche Auslage des Beteiligungsberichtes des Landkreises Märkisch-Oderland über das Geschäftsjahr 2015	51

### **Bekanntmachungen anderer Stellen**

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland	51
über die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland	51
über die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)	53
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Kreissparkasse Märkisch-Oderland (Bilanz zum 31.12.2015 – gekürzte Fassung)	56
Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	57

### **Impressum**

59

## **Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland**

---

### **Beschlüsse des Kreisausschusses vom 30.11.2016**

---

Am 30.11.2016 führte der Kreisausschuss seine 17. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss  
bereitete die 20. Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland für den 14.12.2016 vor.

---

### **Beschlüsse des Kreistages vom 14.12.2016**

---

Am 14.12.2016 führte der Kreistag seine 20. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm  
eine Information des Landrates zur aktuellen Situation im Landkreis;  
den Beteiligungsbericht des Landkreises Märkisch-Oderland über das Geschäftsjahr 2015  
(Informationsvorlage Nr. 2016/KT/261)  
entgegen.

Der Kreistag beauftragte den Landrat, den Zuschlag für die Leistung „Sammlung und  
Beförderung von haushaltstypischem Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Schrott im  
Landkreis Märkisch-Oderland“ ab 01.04.2017 (Los 2) an den Bieter 3 zu erteilen.  
(Beschlussvorlage Nr. 2016/KT/282; Beschluss Nr. 2016/KT/195-20)

Der Kreistag beschloss  
die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises MOL 2017 (Abfallentsorgungssatzung  
– AES 2017)  
(Beschlussvorlage Nr. 2016/KT/273; Beschluss Nr. 2016/KT/196-20)

die Abfallgebührensatzung des Landkreises MOL 2017 (Abfallgebührensatzung – AGSMOL  
2017)  
(Beschlussvorlage Nr. 2016/KT/274; Beschluss Nr. 2016/KT/197-20)

den Wirtschaftsplan 2017 des Entsorgungsbetriebes MOL (EMO) – Eigenbetrieb des  
Landkreises MOL  
(Beschlussvorlage Nr. 2016/KT/275; Beschluss Nr. 2016/KT/198-20)

die Satzung zur Durchführung des Modellversuchs Biotonne im Landkreis MOL (Satzung –  
Modellversuch Biotonne)  
(Beschlussvorlage Nr. 2016/KT/279; Beschluss Nr. 2016/KT/199-20)

die Richtlinie des Landkreises MOL zur Förderung von Fahrzeugausstattungen und  
kommunaler ÖPNV-Infrastrukturanlagen für die Jahre 2017/2018  
(Beschlussvorlage Nr. 2016/KT/264; Beschluss Nr. 2016/KT/200-20)

die ÖPNV-Investitionsliste 2017/1  
(Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH: Beschaffung Fahrgastzählsystem;  
Strausberger Eisenbahn GmbH: Errichtung von zwei schwimmenden Fähranlegern)  
(Beschlussvorlage Nr. 2016/KT/263; Beschluss Nr. 2016/KT/201-20)

die erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen für erforderliche Zuführungen zu Rückstellungen für Einstandspflichten des Landkreises MOL bezüglich der rechtswirksam abgestuften K 6404, Abschnitt 05 (Bleyen-Genschmar), für das Haushaltsjahr 2016 entsprechend § 70 BbgKVerf i.V. m. § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung des Landkreises MOL in Höhe von 1.286.500,00 EUR. Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen Schlüsselzuweisungen 500.000,00 EUR, Mehreinnahmen Kreisumlage 480.000,00 EUR und Minderausgaben Personalaufwendungen 306.500,00 EUR.

(Beschlussvorlage Nr. 2016/KT/276; Beschluss Nr. 2016/KT/202-20)

den Auftrag für das LOS 10 – Dachdeckerarbeiten – Erweiterungsbau Einstein – Gymnasium Neuenhagen, Dahlwitzer Straße 79, 15366 Neuenhagen bei Berlin an die Firma Dachkultur GmbH, Am Wall 7 in 15366 Neuenhagen bei Berlin in Höhe von 260.403,38 € zu vergeben (Beschlussvorlage Nr. 2016/KT/277; Beschluss Nr. 2016/KT/203-20)

den Auftrag für das LOS 06 – Elektrotechnische Ausrüstung – Erweiterungsbau Einstein-Gymnasium Neuenhagen, Dahlwitzer Straße 79, 15366 Neuenhagen bei Berlin an die Firma Forth Elektrotechnik GmbH, Coppistraße 1D in 16227 Eberswalde in Höhe von 482.539,45 € zu vergeben

(Beschlussvorlage Nr. 2016/KT/278; Beschluss Nr. 2016/KT/204-20)

die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung“

(Beschlussvorlage Nr. 2016/KT/271; Beschluss Nr. 2016/KT/205-20)

Der Kreistag beauftragte den Landrat, gegenüber dem Finanzamt eine „Optionserklärung“ abzugeben, um das Optionsrecht gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG in Anspruch zu nehmen. Alle Leistungen des Landkreises Märkisch-Oderland und die ggf. zugrunde liegenden vertraglichen Regelungen sind auf ihre künftige umsatzsteuerliche Relevanz zu überprüfen. (Beschlussvorlage Nr. 2016/KT/281; Beschluss Nr. 2016/KT/206-20)

**Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland  
(Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2017) vom 14.12.2016**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2017) vom 14.12.2016

wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. Nr.10, vom 29.02.2012, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. I, S.569) in Verbindung mit Nr.1.1 der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzrechts (Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung - AbfBodZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (GVBl. II/04 Nr. 33, S. 842) zuletzt geändert am 16.09.2014 durch Artikel 1 der Siebenten Verordnung zur Änderung der Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung (GVBl. Brandenburg II Nr. 71 vom 24.09.2014 S. 1) erforderliche Zustimmung zu den Festsetzungen im § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. den Anlagen I (Buchstaben a), b), d) und e)) und II der o. g. Satzung (Ausschluss von Abfällen) ist vom Brandenburger Landesamt für Umwelt mit Bescheid vom 15.12.2016 (Gesch-Z.: LUGV\_T16-3115/70+14#320070/2016) erteilt worden.

Seelow, den 16.12.2016

G. Schmidt  
Landrat

**Satzung über die Abfallentsorgung des  
Landkreises Märkisch-Oderland  
(Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2017)  
vom 14.12.2016**

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben der Abfallentsorgung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Umfang der Entsorgungspflicht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausschluss von Abfällen
- § 8 Abfallvermeidung
- § 9 Leichtverpackungen und Altglas
- § 10 Abfalltrennung
- § 11 Meldepflicht
- § 12 Abfallbehälter
- § 13 Benutzung der Abfallbehälter
- § 14 Stellplatz und Transportwege für Abfallbehälter
- § 15 Abfuhr der Abfallbehälter
- § 16 Kompostierbare Abfälle

§ 17	Elektro- und Elektronikaltgeräte und haushaltstypischer Sperrmüll
§ 18	Schrott
§ 19	Sammlung von gefährlichen Abfällen
§ 20	Hausmüll
§ 21	Altpapier
§ 22	Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen
§ 23	Anfall der Abfälle, Eigentumsübertragung
§ 24	Andere Berechtigte und Verpflichtete
§ 25	Unterbrechung der Abfallentsorgung
§ 26	Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen
§ 27	Modellversuche
§ 28	Haftung
§ 28	Gebühren
§ 30	Ordnungswidrigkeiten
§ 31	In-Kraft-Treten

Anlagen I und II

**Satzung über die Abfallentsorgung  
des Landkreises Märkisch-Oderland  
(Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2017)  
vom 14.12.2016**

**Aufgrund § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) und § 8 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I Nr. 5), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 14.12.2016 die folgende Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland beschlossen:**

**§ 1**

**Grundsätze**

- (1) Der Landkreis Märkisch-Oderland - nachfolgend Landkreis genannt - entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe dieser Satzung durch seinen Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO), Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland, -nachfolgend Entsorgungsbetrieb- genannt.
- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass
  - Abfälle vermieden,
  - nicht vermeidbare Abfälle für die Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt oder hochwertig verwertet und
  - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

## § 2

### **Aufgaben der Abfallentsorgung**

- (1) Der Entsorgungsbetrieb betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe dieser Satzung und des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Märkisch-Oderland in der jeweils gültigen Fassung insbesondere Maßnahmen die anfallenden Abfälle in erster Linie so vorzubereiten, dass diese wiederzuverwenden sind. Das bedeutet, dass die Abfälle, die für eine Wiederverwendung geeignet sind, sortenrein gesammelt werden müssen. Ist die Wiederverwendung nicht möglich, sind stoffliche Verwertungsverfahren anderen wie beispielsweise den energetischen Verwertungsverfahren vorzuziehen. Soweit die Verwertung von Abfällen technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, hat deren umweltverträgliche Beseitigung zu erfolgen.
- (3) Der Entsorgungsbetrieb kann mit der Erfüllung seiner Pflichten zuverlässige Dritte beauftragen.
- (4) Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter sind gehalten, den Entsorgungsbetrieb für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung insbesondere durch
  - Auswahl und Bereitstellung von Standplätzen für Abfallsammelbehälter sowie Sammelplätze für ausgewählte Abfallarten;
  - Einflussnahme auf Ordnung und Sauberkeit bei der Durchführung der Abfallentsorgung;
  - Informationen an den Entsorgungsbetrieb über in unzulässiger Weise abgelagerte Abfälle;
  - Einflussnahme auf die Abfallvermeidung bei der Durchführung von Märkten, örtlichen Veranstaltungen u. ä.;
  - Überlassung erforderlicher Unterlagen für die Erfassung und Veranlagung der Gebührenpflichtigen, insbesondere Einwohnermelde- und Liegenschaftsdaten zu unterstützen.
- (5) Der Entsorgungsbetrieb berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Getrennthaltung, Wiederverwendung, des Recyclings und der Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

## § 3

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die tatsächlich verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) „Kompostierbare Abfälle“ sind biologisch verwertbare Gartenabfälle; z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie Weihnachtsbäume.
- (3) „Schrott“ sind Abfälle aus Eisen und anderen Metallen, die aus privaten Haushaltungen stammen und für die es auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen keine Rückgabe- und Rücknahmeverpflichtungen-gibt.

- (4) „Elektro- und Elektronikaltgeräte“ sind Geräte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG).
- (5) „Haushaltstypischer Sperrmüll“ ist sperriger Abfall aus privaten Haushaltungen, der wegen seiner Abmessung auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht über die in § 12 zugelassenen Abfallbehälter entsorgt werden kann.
- (6) „Hausmüll“ ist Abfall aus privaten Haushaltungen, der in den in § 12 zugelassenen Abfallbehältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt wird.
- (7) „Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall“ ist Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der hinsichtlich Art und Menge mit oder wie Hausmüll entsorgt werden kann.
- (8) „Gefährliche Abfälle“ gemäß § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) sind Abfälle aus privaten Haushaltungen bzw. geringe Mengen bis 2.000 kg pro Jahr je Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen.
- (9) „Bauabfälle“ sind - soweit sie nicht unter § 48 KrWG fallen - Erdaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle und ähnliche Stoffe, welche bei Sanierungs-, Abbruch-, Aufbruch- und Baumaßnahmen anfallen.
- (10) „Leichtverpackungen“ sind Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV), insbesondere solche aus Metall (Weißblech und Aluminium), Kunststoffen (z.B. Hohlkörper, Becher, Blister, Folien und Schaumstoffe) sowie Verbundstoffen (z.B. Getränkekartons).
- (11) „Altpapier“ ist gebrauchtes Papier, Pappe oder Kartonagen das nicht verunreinigt sein darf, wie z.B. Zeitungen, Kataloge, Prospekte, Packpapier, Hefte, Bücher, Kartons/Wellpappe.
- (12) „Altglas“ sind z.B. Flaschen und Konservengläser (Hohlglas), nicht aber Spiegelglas, Fensterglas und Keramik.
- (13) „Transportschild“ ist das äußere Zeichen (Aufkleber) welches gut sichtbar an der Vorderseite des Abfallbehälters angebracht ist und signalisiert, dass für das Abholen vom Stellplatz entsprechend § 14 Abs. 2 und Abs. 3 eine zusätzliche Leistung erbracht wird und eine Holgebühr zu entrichten ist.
- (14) „Wohngrundstücke“ sind Grundstücke die im Rahmen einer privaten Lebensführung genutzt werden, insbesondere Wohnungen und zugehörige Grundstücks- oder Gebäudeteile sowie andere vergleichbare Orte wie Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (15) „Saisongenutzte Grundstücke“ im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Wochenend- und Gartengrundstücke die saisonal zum Zwecke der Erholung und/oder gärtnerisch genutzt werden sowie Gartengrundstücke in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), aber auch Grundstücke die vorübergehend als Erholungsgrundstücke genutzt werden wie z. B. Ferienwohnungen, Ferienhäuser oder Campingplätze.
- (16) „Gewerbe“ im Sinne dieser Satzung sind Gewerbebetriebe, Industriebetriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, freiberufliche Tätigkeiten und sonstige Betriebe.
- (17) Eigentümer von Grundstücken im Sinne dieser Satzung sind die als Eigentümer im Grundbuch Eingetragenen. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, ein Gebäudeeigentum im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so werden die jeweils dinglich Berechtigten abweichend von Satz 1 als

Eigentümer betrachtet. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, wird der berechtigte Besitzer des betroffenen Grundstückes als Eigentümer angesehen. Bei mehreren Eigentümern eines Grundstückes ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

##### **Umfang der Entsorgungspflicht**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen umfasst das Gewinnen von Stoffen und Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Beseitigen von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln und Ablagerns.
- (2) Die Entsorgungspflicht des Entsorgungsbetriebes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger umfasst: Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sperrmüll, gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 3 Abs. 8 dieser Satzung, Altpapier außerhalb des Kontingents flächendeckender Rücknahmesysteme (z. B. Duales System Deutschland), die Entsorgung unzulässiger Weise abgelagerter Abfälle nach § 4 BbgAbfBodG und § 20 Abs. 3 KrWG, Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen soweit sie nicht gemäß § 7 dieser Satzung ausgeschlossen sind sowie Bauabfälle, Altholz und Schrott aus privaten Haushaltungen. § 9 der Satzung bleibt unberührt.

#### **§ 5**

##### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Entsorgungsbetriebes liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle zur Beseitigung und/oder nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 KrWG überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang gilt auch für saisongenutzte Grundstücke im Sinne § 3 Abs. 15 dieser Satzung.  
  
Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Entsorgungsbetriebes zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen die Gebäudeeigentümer sowie andere gleich, die das Grundstück bzw. Gebäude tatsächlich nutzen. Das gilt entsprechend für die nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG), zur Verwaltung des Grundstücks bzw. des Gebäudes Befugten.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ein auf allen Seiten abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, welcher im Grundbuch unter einer Nummer in einem besonderen Grundbuchblatt oder zusammen mit anderen Grundstücken desselben Eigentümers eingetragen ist sowie jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (3) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Entsorgungsbetriebes nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).



## **§ 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann der Entsorgungsbetrieb eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang des § 5 für solche Grundstücke erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 17 Abs. 1 KrWG dem Entsorgungsbetrieb zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Dies ist dann der Fall, wenn das Grundstück dauerhaft unbewohnt und ungenutzt ist. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden.
- (2) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht. Der Entsorgungsbetrieb kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Grundstück dauerhaft unbewohnt und ungenutzt ist.

## **§ 7 Ausschluss von Abfällen**

- (1) Von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb sind alle in Anlage I aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Entsorgungsbetrieb sind in Anlage II aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage II ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Entsorgungsbetrieb mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer und Erzeuger dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 6 bis 10, 15 und 16 KrWG).
- (5) Der Entsorgungsbetrieb legt für Abfälle, die nach Abs. 2 oder Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen regelt sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle dies erfordert.
- (6) Soweit Abfälle einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle anzuliefern sind, kann der Entsorgungsbetrieb allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.
- (7) Von der Entsorgung nach Abs. 1 bis 3 ausgeschlossenen Abfälle dürfen nicht mit anderen überlassungspflichtigen Abfällen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung vermischt werden.

## **§ 8**

### **Abfallvermeidung**

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Entsorgungsbetriebes hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Der Entsorgungsbetrieb wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig Ressourcen eingesetzt sowie möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.
- (3) Der Entsorgungsbetrieb wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbarem Geschirr abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

## **§ 9**

### **Leichtverpackungen und Altglas**

- (1) Leichtverpackungen sind in den dafür vorgesehenen gelben Säcken bzw. gelben Abfallbehältern zur Abholung zu überlassen. Altglas ist nach Farben getrennt in den dafür zugelassenen Depotcontainern zu überlassen.
- (2) Die Ablagerung von Leichtverpackungen und Altglas neben den Depotcontainern ist verboten.

## **§ 10**

### **Abfalltrennung**

- (1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:
  - (a) Altpapier
  - (b) Altglas nach Farben getrennt
  - (c) kompostierbare Abfälle
  - (d) Klärschlamm
  - (e) Metalle; Schrott
  - (f) Bau- und Abbruchabfälle
  - (g) Elektro- und Elektronikaltgeräte
  - (h) geringe Mengen gefährlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen
  - (i) haushaltstypischer Sperrmüll
  - (j) sonstiger Hausmüll und nicht verwerteter hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)
  - (k) Batterien

- (l) Leichtverpackungen (Verkaufsverpackungen flächendeckender Rücknahmesysteme, z. B. Duales System Deutschland)
  - (m) Altholz
  - (n) Altmedikamente
- (2) Diese Stoffe sind getrennt bereit zu halten und dem Entsorgungsbetrieb nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Entsorgungsbetrieb berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

## **§ 11**

### **Meldepflicht**

- (1) Die nach § 5 dieser Satzung Verpflichteten sowie die Abfallerzeuger und Abfallbesitzer haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie verpflichtet, jede Änderung zum Anschluss- und Gebührenpflichtigen, einschließlich Anschriftenänderungen nach einem Umzug, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Des Weiteren sind sie zur unverzüglichen schriftlichen Mitteilung über die Anzahl der mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bei Wohngrundstücken bzw. bei saisongenutzten Grundstücken, die Anzahl der das Grundstück regelmäßig nutzenden Personen, über die Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter sowie über Art, Beschaffenheit und voraussichtliche Menge des Abfalls und den Ort des Entstehens sowie über alle weiteren Änderungen verpflichtet.
- (2) Grundstücke, auf denen Abfälle erstmals anfallen werden, hat der Anschlusspflichtige spätestens 3 Wochen vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungszwanges dem Entsorgungsbetrieb schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Entsorgungsbetriebes zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 2 Wochen nach der Anmeldung.
- (3) Wechseln der Grundstückseigentümer und andere dinglich Berechtigte, ist sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Entsorgungsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen und die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben zu machen.

## **§ 12**

### **Abfallbehälter**

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Hausmüll oder hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen werden Abfallbehälter zugelassen, die der DIN EN 840 entsprechen (Kunststoffbehältnisse auf Rädern); es sind dies Behältnisse
- (a) mit 120 Liter Fassungsvermögen,
  - (b) mit 240 Liter Fassungsvermögen,
  - (c) mit 1.100 Liter Fassungsvermögen

sowie Pressmüllcontainer mit 10.000, 15.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen. Zugelassen sind überdies die vom Entsorgungsbetrieb mit der Aufschrift " Märkisch-Oderland" gekennzeichneten Säcke für Hausmüll oder hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und zur Laubsammlung sowie die Banderolen zur Ast - und Strauchwerksammlung.

- (2) Die gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis c) zugelassenen Abfallbehälter sowie die Pressmüllcontainer werden vom Entsorgungsbetrieb zur Verfügung gestellt und unterhalten. Diese Behälter gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Der bestellte Abfallbehälter wird vor dem angeschlossenen Grundstück an der Fahrbahn ohne Aufstelltermin abgestellt und ist umgehend vom Grundstückseigentümer sicher auf dem Grundstück zu verwahren. Sie verbleiben bei Eigentumswechsel, Mieterwechsel, Wechsel des Gewerbebetriebes usw. auf dem anschlusspflichtigen Grundstück und dürfen nicht mitgenommen werden.
- (3) Die Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis c) sind mit einem Transponder zur elektronischen Erkennbarkeit (Identsystem) ausgerüstet und werden mit oder ohne Automatik-Schwerkraftschloss zur Verfügung gestellt. Andere Schlösser sind nicht zugelassen.
- (4) Für das Einsammeln und Befördern von Altpapier werden Abfallbehälter zugelassen, die der DIN EN 840 entsprechen (Kunststoffbehältnisse auf Rädern); es sind dies Behältnisse
  - (a) mit 240 Liter Fassungsvermögen und
  - (b) mit 1.100 Liter Fassungsvermögen.
- (5) Die gemäß § 12 Abs. 4 zugelassenen Abfallbehälter werden vom Entsorgungsbetrieb zur Verfügung gestellt und unterhalten. Diese Behälter gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Der bestellte Abfallbehälter wird vor dem angeschlossenen Grundstück an der Fahrbahn ohne Aufstelltermin abgestellt und ist umgehend vom Grundstückseigentümer sicher auf dem Grundstück zu verwahren. Sie verbleiben bei Eigentumswechsel, Mieterwechsel, usw. auf dem anschlusspflichtigen Grundstück und dürfen nicht mitgenommen werden.
- (6) Für das Einsammeln von Abfällen aus Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Grundstücksberäumungen und Renovierungsarbeiten werden ab dem 01.04.2017 Abfallcontainer als Absetzcontainer (Absetzmulden) zugelassen, die der DIN 30720 entsprechen; es sind dies
  - (a) 5 m<sup>3</sup> (ohne Deckel),
  - (b) 7/7,5 m<sup>3</sup> (mit/ohne Deckel)
  - (c) 10 m<sup>3</sup> (ohne Deckel).
- (7) Der Anschlusspflichtige hat Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 in der Anzahl und Größe schriftlich anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die erforderlich sind, um den auf dem Grundstück innerhalb des Abfuhrzeitraums nach § 15 dieser Satzung regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Entsorgungsbetrieb unterliegenden Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall ordnungsgemäß aufzunehmen. Soweit das Behältervolumen für den anfallenden Abfall regelmäßig nicht ausreicht, ist er verpflichtet, nach Aufforderung durch den Entsorgungsbetrieb das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter zu dulden. Er hat einen Anspruch auf Ausstattung mit dem entsprechenden Behältervolumen.
- (8) Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück, auf dem ein Gewerbe oder eine öffentliche oder private Einrichtung betrieben wird, ist mindestens je Gewerbe/öffentliche oder private Einrichtung ein Abfallbehälter nach Abs. 1 für hausmüllähnlichen Gewerbeabfall bereitzuhalten. Das anzufordernde Behältervolumen kann durch den Entsorgungsbetrieb nach der Art der Tätigkeit und dem tatsächlichen Abfallaufkommen bestimmt werden.
- (9) Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene bewohnte Grundstück sowie saisongenutztes Grundstück ist mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 lit. a) für Hausmüll bereitzuhalten. Im Ausnahmefall kann der Entsorgungsbetrieb auf Antrag des Anschlusspflichtigen ersatzweise die Nutzung der vom Landkreis mit der Aufschrift „Märkisch-Oderland 80 l Müllsack“ gekennzeichneten Abfallsäcke genehmigen.

Eine Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn die Bereithaltung des Abfallbehälters auf dem Grundstück nicht möglich ist.

- (10) Bestehen auf dem Grundstück zugleich eine Wohn- und Gewerbenutzung und betreibt eine auf dem Grundstück wohnende Person dieses Gewerbe, so kann der Entsorgungsbetrieb auf Antrag des Anschlusspflichtigen die gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters für die Erfassung des Hausmülls und der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle zulassen.
- (11) Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen können die vom Entsorgungsbetrieb mit der Aufschrift „Märkisch-Oderland 80 l Müllsack“ gekennzeichneten Abfallsäcke gegen Entrichtung einer Gebühr erworben werden. Das maximale Nettovolumen je Abfallsack beträgt 80 Liter. Der Abfallsack ist zuzubinden und darf ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.
- (12) Für die Entsorgung von Laub, Rasenschnitt, Gartenabfall und kurzem Strauchschnitt können die vom Entsorgungsbetrieb mit der Aufschrift „Märkisch-Oderland Grünabfallsammlung“ gekennzeichneten Laubsäcke gegen Entrichtung einer Gebühr erworben werden. Für Ast- und Strauchwerk können die vom Entsorgungsbetrieb mit der Aufschrift „Märkisch-Oderland Entsorgung von Ast- und Strauchwerk“ gekennzeichneten Banderolen gegen Entrichtung einer Gebühr erworben werden.

### § 13

#### Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfälle, die auf einem Grundstück anfallen, müssen in die für dieses Grundstück vom Entsorgungsbetrieb zugeordneten und zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und die Abfallsäcke gemäß § 12 Abs. 1 und Abs. 4 dieser Satzung entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Die Abfallbehälter dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt bzw. in Sammelbehälter für Wertstoffe gefüllt oder daneben abgelegt werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (3) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung, das Anfrieren von Abfällen ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mühelos und gefahrlos möglich ist. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit zu schließen sein. Das Einschlämmen oder Verdichten des Inhalts ist verboten. Die Abfallbehälter sind stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Abfallbehälter, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen.
- (4) Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen.
- (5) Sperrige Gegenstände sowie Abfälle, insbesondere Schrott, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (6) Für das Beschädigen und den Verlust von Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige. Die Beschädigung oder der Verlust eines Abfallbehälters ist dem Entsorgungsbetrieb unverzüglich zu melden.
- (7) Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung die durch den Gebührenpflichtigen abgemeldet werden bzw. bei denen ein Wechsel des Abfallbehältervolumens

vorgenommen werden soll, sind restentleert bereitzustellen. Der Abhol-/Wechseltermin wird dem Gebührenpflichtigen mitgeteilt, der Abfallbehälter ist zum Abhol-/Wechseltermin am Fahrbahnrand an gut erreichbarer Stelle vor dem angeschlossenen Grundstück an der von den Entsorgungsfahrzeugen befahrenen Straße bzw. an den vom Entsorgungsbetrieb festgelegten Stellplätzen bereit zu stellen. Dabei dürfen von den Abfallbehältern keine Behinderungen oder Gefährdungen der Allgemeinheit und des Straßenverkehrs ausgehen. Soweit die örtlichen Bedingungen es ermöglichen, sollen die Abfallbehälter in einem Abstand von ca. 1 Meter zum Fahrbahnrand bereitgestellt werden. Eine Behälterwechselgebühr ist zu entrichten.

## **§ 14**

### **Stellplatz und Transportwege für Abfallbehälter**

- (1) Der Anschlusspflichtige hat die Aufstellung der Abfallbehälter an einer geeigneten Stelle seines Grundstücks zu gewährleisten. Die Aufstellung der Behälter für mehrere Grundstücke oder Wohnungen kann in Abstimmung mit den Anschlusspflichtigen auf einem gemeinsamen Stellplatz erfolgen. Dies ist dem Entsorgungsbetrieb anzuzeigen.
- (2) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen, zu stellen beim Entsorgungsbetrieb, können abweichend von § 15 Abs. 7 dieser Satzung die Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 lit. a) und b) und § 12 Abs. 4 lit. a) dieser Satzung von ihrem Stellplatz abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt werden, sofern dies aus technischen Gründen keine erheblichen Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Stellplätze und Transportwege müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - (a) Stellplatz und Transportweg sind nach den baurechtlichen- und Unfallverhütungsvorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein gefahrloser Transport der Behälter gewährleistet ist. Insbesondere müssen der Stellplatz und der Transportweg festen Untergrund aufweisen, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen und am Tage der Abfuhr frei zugänglich sein. Die freie Zugänglichkeit kann auch durch Übergabe der notwendigen Schlüssel an den beauftragten Dritten sichergestellt werden.
  - (b) Die Abfallbehälter müssen ebenerdig stehen.
  - (c) Der Zugang von der vom Entsorgungsfahrzeug befahrenen Straße zum Stellplatz muss befestigt und verkehrssicher, insbesondere gleitsicher, entwässert und im Winter von Schnee und Eis befreit sein.
  - (d) Der Transportweg vom Stellplatz auf dem anschlusspflichtigen Grundstück bis zur Fahrbahngrenze ist gebührenpflichtig und bedarf der Abstimmung sowie eines Transportschildes.
  - (e) Der Transportweg muss bei Dunkelheit beleuchtet sein.
  - (f) Der Transportweg sollte nach Möglichkeit keine Stufe aufweisen. Rampen dürfen höchstens ein Steigungsverhältnis von 1:6 haben. Durchgänge müssen mindestens 2 m hoch und 1,80 m breit sein. Etwaige Türen oder Pforten müssen festgestellt werden können.
- (3) Die Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 lit. c) und § 12 Abs. 4 lit. b) dieser Satzung werden von ihrem Stellplatz abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt, sofern die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
  - (a) Stellplatz und Transportweg sind nach den baurechtlichen- und Unfallverhütungsvorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein gefahrloser Transport der Behälter gewährleistet ist.

Insbesondere müssen der Stellplatz und der Transportweg festen Untergrund aufweisen, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen und am Tage der Abfuhr frei zugänglich sein. Die freie Zugänglichkeit kann auch durch Übergabe der notwendigen Schlüssel an das Entsorgungsunternehmen sichergestellt werden.

- (b) Die Abfallbehälter müssen ebenerdig stehen.
  - (c) Der Zugang von der vom Entsorgungsfahrzeug befahrenen Straße zum Stellplatz muss befestigt und verkehrssicher, insbesondere gleitsicher, entwässert und im Winter von Schnee und Eis befreit sein.
  - (d) Der Transportweg vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 5 Meter sein. Längere Transportwege sind gebührenpflichtig und bedürfen besonderer Abstimmung sowie eines Transportschildes.
  - (e) Der Transportweg muss bei Dunkelheit beleuchtet sein.
  - (f) Der Transportweg darf keine Stufe aufweisen. Rampen dürfen höchstens ein Steigungsverhältnis von 1:6 haben. Durchgänge müssen mindestens 2 m hoch und 1,80 m breit sein. Etwaige Türen oder Pforten müssen festgestellt werden können.
- (4) Falls zum Zweck der Entleerung der Abfallbehälter private Grundstücke befahren werden müssen, ist der Grundstückseigentümer bzw. der gemäß dem nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG) Verfügungsberechtigte zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Die Zufahrt ist so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von Entsorgungsfahrzeugen befahrbar ist.
  - (5) Der Entsorgungsbetrieb kann eine Verlegung des Stellplatzes in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen veranlassen, wenn die Zufahrt dauerhaft versperrt oder für Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird. Dabei sind unbillige Härten entsprechend zu berücksichtigen.
  - (6) Die Reinigung der Stellplätze obliegt dem Anschlusspflichtigen.
  - (7) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.
  - (8) Entsprechen Stellplatz und Transportweg nicht den in Abs. 4 und 5 genannten Bedingungen können sie aufgrund der örtlichen Begebenheiten nicht geändert werden, so hat der Eigentümer des Nachbargrundstückes entsprechend § 1018 ff. BGB (Grunddienstbarkeit) den Transport der Behälter über sein Grundstück zu dulden, wenn das möglich ist und dadurch keine unzumutbaren Beeinträchtigungen entstehen.

## **§ 15**

### **Abfuhr der Abfallbehälter**

- (1) Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) dieser Satzung, die dem Sammeln von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall dienen, werden in der Regel 14-täglich, werktags in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr zu den gleichen Wochentagen entleert. Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. b) dieser Satzung, die dem Sammeln von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall dienen, werden in der Regel 14-täglich werktags in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Entsorgungsbetrieb kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.

- (2) Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. c) dieser Satzung, die dem Sammeln von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall dienen, werden in der Regel werktags in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr wöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Entsorgungsbetrieb kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Der Anschlusspflichtige kann einen Antrag auf mehrmalige wöchentliche Leerung beim Entsorgungsbetrieb stellen.
- (3) Pressmüllcontainer werden nach vorheriger Anforderung beim Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt nach schriftlicher Anforderung beim Entsorgungsbetrieb.
- (4) Die Abholung der Abfallsäcke erfolgt mit den Leerungen nach Abs. 1 und 2.
- (5) Können die Abfallbehälter oder Abfallsäcke aus einem von dem beauftragten Dritten zu vertretenden Grund nicht entleert bzw. abgefahren werden, so wird die Entleerung bzw. Abfuhr unverzüglich nachgeholt. Fällt der Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Abfuhr vorgezogen oder sobald als möglich - auch samstags - nachgeholt.
- (6) Die Abfuhrtermine werden im Abfallkalender des Entsorgungsbetriebes bekannt gegeben.
- (7) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr morgens am Fahrbahnrand an gut erreichbarer Stelle vor dem angeschlossenen Grundstück an der von den Entsorgungsfahrzeugen befahrenen Straße bzw. an den vom Entsorgungsbetrieb festgelegten Stellplätzen bereit zu stellen. Dabei dürfen von den Abfallbehältern keine Behinderungen oder Gefährdungen der Allgemeinheit und des Straßenverkehrs ausgehen. Soweit die örtlichen Bedingungen es ermöglichen, sollen die Abfallbehälter in einem Abstand von ca. 1 Meter zum Fahrbahnrand bereitgestellt werden. Wenn die örtlichen Gegebenheiten oder erhöhte Verkehrsgefährdung eine fahrbahnahe Breitstellung verhindern, ist eine Bereitstellung innerhalb des Straßenbereiches in einem Abstand von bis zu 5 Metern zum Fahrbahnrand zulässig.
- (8) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen am Tag der Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (9) Abfallsäcke sind zugebunden am Tag der Entsorgung bis 6:00 Uhr morgens zur Entsorgung am Fahrbahnrand an der von den Entsorgungsfahrzeugen befahrenen Straße bereitzustellen. Soweit eine Bereitstellungspflicht nach Abs. 7 besteht, sind die Abfallsäcke neben den jeweiligen Abfallbehälter zu stellen.

## **§ 16**

### **Kompostierbare Abfälle**

- (1) Kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen können auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben. Die Eigenkompostierung hat Vorrang vor allen Abfallverwertungsmaßnahmen für kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen.
- (2) Gartenabfälle, die vom Abfallerzeuger nicht selbst kompostiert werden, sind über die Laubsäcke oder die Banderolen für Ast- und Strauchwerk gemäß § 12 Abs. 12 dieser Satzung im Rahmen der Grünabfallsammlung bereitzustellen. Die Laubsäcke sowie Ast- und Strauchwerkbündel dürfen ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten. Die Länge der Ast- und Strauchwerkbündel beträgt maximal von 1,40 m. Kompostierbare Abfälle, die auf Grund der Größe, des Gewichts und/oder Sperrigkeit nicht über die zugelassenen Laubsäcke oder Banderolen im Rahmen der Grünabfallsammlung



entsorgt werden können, sind zugelassenen Kompostieranlagen zu überlassen. Zugelassene Kompostieranlagen im Landkreis sind unter der Internetseite des Landes Brandenburg:  
<http://www.luis.brandenburg.de/a/asys/A7100022/default.aspx?p1=KOM>  
aufgeführt.

Weihnachtsbäume können im Rahmen der Weihnachtsbaumsammlung bereitgestellt werden. Es werden nur völlig abgeschmückte Weihnachtsbäume aus privaten Haushaltungen abgeholt, die eine Länge von 3,00 m nicht überschreiten.

- (3) Die Abholung der Laubsäcke, Ast- und Strauchwerkbündel erfolgt in der Zeit von Mitte März bis Mitte Dezember
  - (a) im Entsorgungsgebiet der Altkreise Bad Freienwalde und Seelow innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang einer Anmeldung des Abfallbesitzers in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr. Die Anmeldung zur Abholung ist direkt an den vom Entsorgungsbetrieb beauftragten Dritten telefonisch, per Brief, per Fax oder per E-Mail zu übermitteln.
  - (b) im Entsorgungsgebiet des Altkreises Strausberg in der Regel 4-wöchentlich werktags in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr zu den gleichen Wochentagen. Der Entsorgungsbetrieb kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (4) Die Abholung der Weihnachtsbäume erfolgt jährlich in der Zeit vom 7. bis zum 31. Januar.
- (5) § 15 Abs. 5 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (6) Die zugebundenen Laubsäcke, die mit der Banderole versehenen Ast- und Strauchwerkbündel und die Weihnachtsbäume sind am Tag der Entsorgung bis 6:00 Uhr morgens zur Entsorgung am Fahrbahnrand an der von den Entsorgungsfahrzeugen befahrenen Straße unfallsicher bereitzustellen/bereitzulegen.
- (7) Die Abfuhrtermine sowie die postalische Adresse, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse des beauftragten Dritten werden im Abfallkalender des Entsorgungsbetriebes bekannt gegeben.

## § 17

### **Elektro- und Elektronikaltgeräte und haushaltstypischer Sperrmüll**

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte und haushaltstypischer Sperrmüll werden getrennt aus privaten Haushaltungen abgeholt (Sperrmüllsammlung) und einer Verwertung bzw. einer umweltgerechten Beseitigung zugeführt.
- (2) Die Möglichkeit, Elektro- und Elektronikaltgeräte bei einer Handelseinrichtung zur Verwertung abzugeben, bleibt unberührt.
- (3) Besitzer von Altgeräten im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz- ElektroG) haben diese gemäß § 10 **ElektroG** einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Die Übergabe kann auch im Bringsystem an der unter § 26 Abs. 1 dieser Satzung genannten Übergabestelle erfolgen. Die Regelungen unter Abs. 1, 2, 4 dieses Paragraphen bleiben unberührt.
- (4) Elektro- und Elektronikaltgeräte und haushaltstypischer Sperrmüll werden bis zu dreimal jährlich aus privaten Haushaltungen abgeholt, soweit das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen ist. Die Abholung erfolgt bis zum 31.03.2017 innerhalb von vier, ab 01.04.2017 innerhalb von drei Wochen nach Eingang einer

Anmeldung des Abfallbesitzers in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr. Die Anmeldung zur Abholung ist direkt an den beauftragten Dritten schriftlich unter Angabe von Art und Menge auf dafür vorgesehenen Entsorgungskarten (Sperrmüllkarten) oder telefonisch, per Fax oder per E-Mail zu übermitteln. Elektro- und Elektronikaltgeräte können auch im Bringsystem an der Abfallumschlagstation 15562 Rüdersdorf/OT Tasdorf und bis zum 31.03.2017 auf dem Betriebshof der ALBA Südost-Brandenburg GmbH, Schulzendorfer Str. 13 16269 Wriezen abgegeben werden. Haushaltstypischer Sperrmüll kann gebührenpflichtig auch im Bringsystem an der Abfallumschlagstation 15562 Rüdersdorf/OT Tasdorf und bis zum 31.03.2017 auf dem Betriebshof der ALBA Südost-Brandenburg GmbH, Schulzendorfer Str. 13 16269 Wriezen abgegeben werden.

- (5) Elektro- und Elektronikaltgeräte und haushaltstypischer Sperrmüll sind vom Abfallbesitzer am Abfuhrtag bis spätestens 6:00 Uhr unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Entsorgungsbetrieb kann die Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
- (6) Die Abfuhrtermine werden dem Abfallbesitzer spätestens sieben Kalendertage zuvor schriftlich oder telefonisch mitgeteilt. Die postalische Adresse, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse des beauftragten Dritten werden im Abfallkalender des Entsorgungsbetriebes bekannt gegeben.
- (7) Schrott, Elektro- und Elektronikaltgeräte und haushaltstypischer Sperrmüll, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind auf Kosten des Abfallbesitzers bzw. -erzeugers einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Erfolgt keine Verwertung des Sperrmülls, ist dieser dem Entsorgungsbetrieb zu überlassen und auf den in § 22 dieser Satzung genannten Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern. Altholz ist gemäß der Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung-AltholzV) zu entsorgen.
- (8) Die Regelungen der Abs. 1 und 4 gelten nicht für Haushaltsauflösungen, Grundstücksentrümpelungen und Gegenstände aus Bau-, Umbau-, Abriss- und Instandhaltungsmaßnahmen.
- (9) Haushaltstypische Abfälle aus Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Grundstücksberäumungen und Renovierungsarbeiten sind ab dem 01.04.2017 gebührenpflichtig über die vom Entsorgungsbetrieb zugelassenen Container einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Vom Entsorgungsbetrieb zugelassene Container sind Absetzcontainer (Absetzmulden) nach DIN 30720 der Größen 5 m<sup>3</sup> (ohne Deckel), 7/7,5 m<sup>3</sup> (mit oder ohne Deckel) und 10 m<sup>3</sup> (ohne Deckel), die durch den Abfallbesitzer beim Entsorgungsbetrieb zu beantragen sind. Die gebührenpflichtige Entsorgung über die zugelassenen Container ist durch den Abfallbesitzer beim Entsorgungsbetrieb über ein von diesem zur Verfügung gestelltes Formular anzumelden. Die Containergestellung erfolgt innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Eingang der Anmeldung beim Entsorgungsbetrieb. Der Entsorgungsbetrieb erstellt für den Abfallbesitzer eine Beispielsübersicht, welche Abfälle über die Abfallcontainer erfasst werden und welche nicht. Gefährliche und mineralische Bauabfälle (Ausnahme: Toilettenbecken, Waschbecken) sind von der Sammlung ausgeschlossen.
- (10) Leuchtstoffröhren und Solarmodule können gemäß Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz- ElektroG) kostenfrei an den dafür eingerichteten Sammelstellen zurückgegeben werden. Darüber hinaus können Leuchtstoffröhren am Schadstoffmobil abgegeben werden. Gleiches gilt für Elektro- und Elektronikkleingeräte, welche in keiner Dimension größer als 25 cm sind.

## **§ 18**

### **Schrott**

- (1) Schrott wird getrennt aus privaten Haushaltungen abgeholt (auch im Rahmen der Sperrmüllsammlung) und einer Verwertung zugeführt.
- (2) Die Abholung von Schrott erfolgt bis zum 31.03.2017 innerhalb von vier Wochen, ab dem 01.04.2017 innerhalb von drei Wochen nach Eingang einer Anmeldung des Abfallbesitzers in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr. Die Anmeldung zur Abholung ist direkt an den beauftragten Dritten schriftlich unter Angabe von Art und Menge auf dafür vorgesehenen Entsorgungskarten (Sperrmüllkarten) oder telefonisch, per Fax oder per E-Mail zu übermitteln.
- (3) Schrott ist vom Abfallbesitzer am Abfuhrtag unverpackt und unfallsicher bis spätestens 6:00 Uhr an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Entsorgungsbetrieb kann die Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
- (4) Die Abfuhrtermine werden dem Abfallbesitzer spätestens sieben Kalendertage zuvor schriftlich oder telefonisch mitgeteilt. Die postalische Adresse, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse des beauftragten Dritten werden im Abfallkalender des Entsorgungsbetriebes bekannt gegeben.
- (5) Schrott kann auch im Bringsystem an der Abfallumschlagstation 15562 Rüdersdorf/OT Tasdorf und bis zum 31.03.2017 auf dem Betriebshof der ALBA Südost-Brandenburg GmbH, Schulendorfer Str. 13 16269 Wriezen abgegeben werden.

## **§ 19**

### **Sammlung von gefährlichen Abfällen**

- (1) Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen sind den mobilen Sammelstellen zu überlassen. Die Sammlung erfolgt mindestens zweimal jährlich in der Zeit von 7:00 bis 19:00 Uhr an verschiedenen Haltepunkten. Im Ausnahmefall können auf Antrag, zu stellen beim Entsorgungsbetrieb, gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen kostenpflichtig beim Abfallbesitzer abgeholt werden. Im Antrag sind die Abfallarten, die zu entsorgende Abfallmenge und die Gründe zu benennen, aus denen die mobile Schadstoffsammlung nicht genutzt werden kann.
- (2) Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung sind den mobilen Sammelstellen zu überlassen. Die Sammlung erfolgt an einem Sammeltag pro Kalenderjahr an verschiedenen Haltepunkten. Sie können auch nach vorheriger Anmeldung beim Abfallbesitzer abgeholt werden. Die Abholung erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Eingang einer Anmeldung des Abfallbesitzers. Die Anmeldung zur Abholung ist an den Entsorgungsbetrieb schriftlich unter Angabe von Art und Menge auf dafür vorgesehenen Anmeldeformularen oder telefonisch, per Fax oder per E-Mail zu übermitteln.
- (3) Die Möglichkeit, Altmedikamente bei Apotheken und Batterien, Altöl sowie andere Abfälle bei Verkaufsstellen abzugeben, bleibt unberührt.
- (4) Können Sammlung oder Abholung aus einem von dem beauftragten Dritten zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden, so wird die Sammlung bzw. Abholung unverzüglich nachgeholt.

Die geänderten Sammeltermine und -orte werden rechtzeitig bekannt gemacht. Ein neuer Abholtermin ist mit dem betroffenen Abfallbesitzer in geeigneter Weise abzustimmen.

- (5) Der Entsorgungsbetrieb gibt Ort und Zeit der mobilen Sammlungen von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen im Abfallkalender bekannt. Die Abholtermine der gefährlichen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden dem Abfallbesitzer spätestens zehn Kalendertage zuvor schriftlich oder telefonisch mitgeteilt. Die postalische Adresse, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse des beauftragten Dritten werden im Abfallkalender des Entsorgungsbetriebes bekannt gegeben.

## **§ 20**

### **Hausmüll**

- (1) Soweit Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nicht nach § 7 dieser Satzung ausgeschlossen sind, sind diese in den nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (2) Andere Stoffe als Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nach Abs. 1 dürfen in den Abfallbehältern nicht überlassen werden.

## **§ 21**

### **Altpapier**

- (1) Die Abfälle, die auf einem Grundstück anfallen und ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen und nicht verunreinigt sind (Altpapier), müssen in die für dieses Grundstück vom Entsorgungsbetrieb zugeordneten und zur Verfügung gestellten Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt bzw. in Sammelbehälter für Wertstoffe gefüllt oder daneben abgelegt werden.
- (2) Das Getrenntsammlensystem des Landkreises für Altpapier darf für die Sammlung von gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen, die in privaten Haushaltungen anfallen, mit genutzt werden.
- (3) Der Landkreis entsorgt auch Altpapier aus vergleichbaren Anfallstellen gemäß der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) in haushaltsüblichen Mengen, das ihm in den zugelassenen Papierbehältern nach Maßgabe dieser Satzung überlassen wird.
- (4) Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene bewohnte Grundstück sowie saisongenutzte Grundstück ist mindestens ein Abfallbehälter nach § 12 Abs. 4 lit. a) dieser Satzung für Altpapier bereitzuhalten. Der Entsorgungsbetrieb kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen eine Ausnahme von Satz 1 genehmigen. Eine Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn die Bereithaltung des Abfallbehälters auf dem Grundstück nicht möglich ist.
- (5) Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 4 lit. a) dieser Satzung, die dem Sammeln von Altpapier dienen, werden in der Regel 4-wöchentlich werktags und die Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 4 lit. b) dieser Satzung werden in einem wöchentlichen, 14-täglichen bzw. 4-wöchentlichen Rhythmus in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr grundsätzlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Entsorgungsbetrieb kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.

- (6) Die Abfuhrtermine werden im Abfallkalender des Entsorgungsbetriebes bekannt gegeben. § 15 Abs. 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

## **§ 22 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen**

- (1) Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Entsorgungsbetrieb ausgeschlossen ist (§ 7 dieser Satzung), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Beseitigens zu zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen des Entsorgungsbetriebes (§ 26 Abs. 1 dieser Satzung) zu befördern oder befördern zu lassen. Dies gilt nur, soweit Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.
- (2) Der Entsorgungsbetrieb kann allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung eine Überlassung an andere Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen bestimmen. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

## **§ 23 Anfall der Abfälle, Eigentumsübertragung**

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gemäß §§ 13 bis 21 bereitgestellt bzw. an die Sammelstelle verbracht wurden. Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle verbracht worden sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Entsorgungsbetriebes über, sobald sie in die Sammelfahrzeuge verladen sind bzw. wenn sie dem Entsorgungsbetrieb auf den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen unmittelbar und ordnungsgemäß übergeben werden.
- (3) Der Entsorgungsbetrieb ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorengegangenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten Dritten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 24 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Verfügungsberechtigte gemäß dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG), Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Die Grundstückseigentümer werden in ihren Verpflichtungen jedoch nicht dadurch befreit, dass neben ihnen noch andere Pflichtige vorhanden sind.

- (2) Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.

## **§ 25**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz, Ermäßigung oder Erlass von Gebühren.
- (2) Ist die Abfallentsorgung aus einem der o. g. Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

## **§ 26**

### **Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen**

- (1) Abfälle, für die eine Überlassungspflicht zur Entsorgung gegenüber dem Entsorgungsbetrieb besteht, sind an der Abfallumschlagstation 15562 Rüdersdorf/OT Tasdorf an der B1 gebührenpflichtig anzuliefern.

Sperrmüll aus privaten Haushaltungen kann bis zum 31.03.2017 auch auf dem Betriebshof der ALBA Südost Brandenburg GmbH, Schulzendorfer Str. 13, 16269 Wriezen gebührenpflichtig angeliefert werden.

Der Entsorgungsbetrieb kann andere Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen festlegen. Dies ist ortsüblich bekannt zu machen.

- (2) Es dürfen grundsätzlich nur Abfälle angeliefert werden, die im Gebiet des Entsorgungsbetriebes anfallen oder im Rahmen eines weiter gefassten abfallwirtschaftlichen Verbundes entsorgt werden. Der Anlieferer hat die Art, die Menge und die Herkunft der Abfälle bei der Anlieferung schriftlich und verbindlich zu belegen.
- (3) An der Abfallumschlagstation gilt die jeweils gültige Benutzungsordnung.
- (4) Der Entsorgungsbetrieb ist berechtigt, insbesondere im Hinblick auf § 7 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung chemisch-physikalische Untersuchungen der in seinen Abfallentsorgungsanlagen zu beseitigenden Abfallstoffe durchzuführen oder Untersuchungen durch sachverständige Dritte zu veranlassen. Die Kosten der Untersuchung hat im Falle eines Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen oder eine Bestimmung dieser Satzung der Abfallbesitzer bzw. der Anlieferer zu tragen.
- (5) Kann ein Abfall nur nach Vorbehandlung entsorgt werden, so hat der Abfallbesitzer, soweit zumutbar, auf seine Kosten die Vorbehandlung durchzuführen oder in der entsprechenden kreiseigenen Anlage durchführen zu lassen.
- (6) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. Asbestzementabfälle und andere asbesthaltige Abfälle dürfen nur verpackt angeliefert werden.
- (7) Der Entsorgungsbetrieb ist berechtigt, dem Abfallbesitzer bzw. Anlieferer weitere Auflagen zu erteilen, wie und in welcher Form Abfälle angeliefert werden müssen.

- (8) Der Entsorgungsbetrieb oder der von ihm beauftragte Dritte auf der Abfallumschlagstation bzw. Annahmestelle weist Abfallanlieferungen zurück bzw. veranlasst ihren kostenpflichtigen Ab- bzw. Rücktransport, wenn
1. diese von der Entsorgung ausgeschlossene Stoffe enthalten;
  2. diese in nicht nur geringfügigem Umfang Pappe, Papier, Kartonagen, Flaschen, und andere Behälter aus Glas, Metalle, Holz, sortenreine Kunststoffe sowie Grünabfälle und sonstige pflanzliche Abfälle enthalten;
  3. nicht nachgewiesen ist, dass sie im Gebiet des Entsorgungsbetriebes angefallen sind;
  4. bei Gewerbeabfällen die Zusammensetzung und betriebliche Herkunft nicht belegt ist;
  5. Asbestabfälle und asbesthaltige Abfälle bei der Anlieferung nicht vollständig verpackt sind.
- (9) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf bzw. in den Anlagen infolge von Betriebsstörungen, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Entsorgungsbetrieb oder die Beauftragten keinen Einfluss haben, besteht kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz.

## **§ 27**

### **Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Methoden der Abfallvermeidung, -sammlung, -entsorgung und -finanzierung kann der Entsorgungsbetrieb örtlich und zeitlich begrenzte Modellversuche durchführen, wenn die Finanzierung der Modellversuche gesichert ist.

## **§ 28**

### **Haftung**

- (1) Der Entsorgungsbetrieb haftet beim Betrieb der Abfallentsorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Benutzer der Abfallentsorgungs- und Aufbereitungsanlagen haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung oder der jeweils geltenden Betriebsordnung erwachsen, Schadenersatz zu leisten. In diesen Fällen haben die Benutzer den Entsorgungsbetrieb auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungs- und Aufbereitungsanlagen haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung oder der jeweils geltenden Betriebsordnung widersprechenden Benutzung der Einrichtung der Abfallentsorgung entstehen. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden und Folgekosten, die mit der unerlaubten Ablagerung von Abfällen in Zusammenhang stehen.

Die Eingangssichtkontrolle durch das jeweilige Personal der Abfallumschlagstation und der Aufbereitungsanlage befreit den Benutzer nicht von seiner Haftung.

## **§ 29** **Gebühren**

Für die Benutzung der Abfallentsorgung des Entsorgungsbetriebes und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 30** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er insbesondere:
1. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
  2. entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung Abfälle, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallen, nicht dem Entsorgungsbetrieb überlässt und dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
  3. entgegen § 7 Abs. 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
  4. entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung Leichtverpackungen und Altglas neben den Depotcontainern ablagert;
  5. entgegen § 10 dieser Satzung Stoffe nicht getrennt entsorgt;
  6. seiner Meldepflicht gemäß § 11 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt;
  7. den erstmaligen Anfall von Abfall oder wesentliche Veränderungen nicht unverzüglich anmeldet (§ 11 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung);
  8. entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung die zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis c) von dem anschlusspflichtigen Grundstück entfernt und auf ein anderes Grundstück verbringt;
  9. entgegen § 12 Abs. 5 dieser Satzung die zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 4 lit. a) und b) von dem anschlusspflichtigen Grundstück entfernt und auf ein anderes Grundstück verbringt;
  10. entgegen § 12 Abs. 7 und Abs. 8 dieser Satzung kein ausreichendes Behältervolumen bereithält, indem er die Aufstellung eines Abfallbehälters mit einem größeren und ausreichenden Behältervolumens nicht gewährleistet;
  11. entgegen § 12 Abs. 11 dieser Satzung den Abfallsack nicht zubindet und/oder das Gewicht von 25 kg überschreitet;
  12. entgegen §§ 13 Abs. 1 und 21 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle, die auf einem Grundstück anfallen, nicht über die für dieses Grundstück vom Entsorgungsbetrieb zugeordneten und zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsorgt oder Abfälle neben die Abfallbehälter legt und/oder die Abfallbehälter nicht bestimmungsgemäß nutzt;
  13. entgegen § 13 Abs. 3 bis Abs. 5 dieser Satzung die vom Entsorgungsbetrieb bestimmten Abfallbehälter und Abfallsäcke unsachgemäß befüllt oder benutzt;
  14. entgegen § 13 Abs. 7 dieser Satzung Abfallbehälter bei Abmeldung bzw. Wechsel nicht restentleert zur Abholung bereitstellt;
  15. entgegen § 14 Abs. 1 dieser Satzung die Aufstellung der Abfallbehälter an einer geeigneten Stelle seines Grundstücks nicht gewährleistet;



16. entgegen § 15 Abs. 7, Abs. 8 und Abs. 9 dieser Satzung der ordnungsgemäßen Bereitstellung der Abfallbehälter zuwiderhandelt und/oder seinen Abfallbehälter nach der Entleerung nicht am Abfuhrtag auf das angeschlossene Grundstück zurückbringt;
  17. entgegen § 16 Abs. 2 dieser Satzung das maximal zulässige Gewicht und/oder die maximal zulässige Länge überschreitet;
  18. entgegen § 17 Abs. 4 dieser Satzung Elektro- und Elektronikaltgeräte und Sperrmüll mehr als dreimal jährlich zur Abholung anmeldet oder Elektro- und Elektronikaltgeräte und Sperrmüll von nicht an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken entsorgen lässt;
  19. entgegen § 17 Abs. 5 dieser Satzung Elektro- und Elektronikaltgeräte und Sperrmüll nicht ordnungsgemäß zum Entsorgen bereitstellt;
  20. entgegen § 17 Abs. 7 dieser Satzung Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen der Sperrmüllabfuhr überlässt;
  21. entgegen § 17 Abs. 8 dieser Satzung Abfälle zum Einsammeln und Befördern durch die öffentliche Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
  22. entgegen § 17 Abs. 9 dieser Satzung haushaltstypische Abfälle aus Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Grundstücksberäumungen und Renovierungsarbeiten nicht dem Entsorgungsbetrieb überlässt oder die bereitgestellten Container mit von der Sammlung ausgeschlossenen Abfällen befüllt;
  23. entgegen § 18 Abs. 3 dieser Satzung Schrott nicht ordnungsgemäß zum Entsorgen bereitstellt;
  24. entgegen § 19 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen nicht einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt;
  25. entgegen § 20 Abs. 1 dieser Satzung Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall nicht in den zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt;
  26. entgegen § 20 Abs. 2 dieser Satzung andere Stoffe in dem Abfallbehälter bereitstellt;
  27. entgegen § 23 Abs. 4 dieser Satzung als unbefugter Dritter angefallene Abfälle durchsucht und wegnimmt;
  28. als Abfallbesitzer bei ihm angefallene Abfälle ohne Vorliegen einer rechtsgültigen Gestattung in Abfallbehälter einfüllt, die dem Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind;
  29. Abfälle, die beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Straßenverkehr angefallen sind, nicht in die auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in der freien Landschaft für diese Abfälle vom Entsorgungsbetrieb, von Städten, Gemeinden, Ämtern oder Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter einfüllt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können beim vorsätzlichen Verstoß mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € und im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

## § 31

### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01. 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die

- Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2016) vom 09.12.2015. außer Kraft.

Seelow, den 15.12.2016

G. Schmidt

### **Anlage I** zu § 7 Abs. 1 – Von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb ausgeschlossene Abfälle

Von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb sind gemäß § 7 Abs. 1 folgende Abfälle ausgeschlossen,

- a) gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder aus anderen Herkunftsbereichen - soweit hier eine Menge von 2000 kg pro Jahr nicht überschritten wird – handelt und die gemäß § 18 dieser Satzung entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält (AVV-Nr. 19 07 02\*).

- b) Nachstehend genannte Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen:
  - 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
  - 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
  - 15 01 03 Verpackungen aus Holz
  - 15 01 04 Verpackungen aus Metall
  - 15 01 05 Verbundverpackungen
  - 15 01 06 gemischte Verpackungen
  - 15 01 07 Verpackungen aus Glas
  - 15 01 09 Verpackungen aus Textilien.
- c) Altfahrzeuge, die der Rücknahmepflicht entsprechend der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV) vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen (AVV-Nr. 16 01 04\*, 160106). Von dieser Regelung ausgenommen sind aufgegebene Fahrzeuge. Der § 20 Abs. 3 KrWG bleibt unberührt.

- d) Es sind folgende sonstige Abfälle von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb ausgeschlossen:
- 19 12 09 Mineralien
  - 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
  - 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegbekleidung, Windeln)
  - 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
  - 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden.
- e) Es sind folgende Abfälle von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb ausgeschlossen, soweit sie nicht mittels PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht bis (7,5 t) an der Abfallumschlagstation angeliefert werden können:
- 17 06 04 Dämmmaterial, mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
  - 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
  - 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen.

**Anlage II** zu § 7 Abs. 2 - Vom Einsammeln und Befördern durch den Entsorgungsbetrieb ausgeschlossene Abfälle

Vom Einsammeln und Befördern durch den Entsorgungsbetrieb sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

- a) Die in der Gruppe 17 der Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch) bzw. im Kapitel 17 00 00 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen und privaten Haushaltungen.
- b) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (AVV-Nr. 20 03 07)
- c) Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer (AVV-Nr. 19 08 05 und 19 08 14).
- d) Kompostierbare Abfälle aus öffentlichen Anlagen, Gewerbebetrieben und privaten Haushaltungen, soweit diese nicht mittels zugelassener Laubsäcke oder Banderolen bereitgestellt werden können.
- e) Schrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (AVV-Nr. 20 01 40).
- f) sonstige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgrund der Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in zugelassenen Abfallbehältern (§ 12 dieser Satzung) entsorgt werden können.
- g) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach Maßgabe des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist.

**Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2017  
(Abfallgebührensatzung – AGSMOL 2017) vom 14.12.2016**

**Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 11.02.2009 in der jeweils gültigen Fassung, ordne ich die Bekanntmachung der

**Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2017  
(Abfallgebührensatzung – AGSMOL 2017) vom 14.12.2016**

hiermit an.

Die Abfallgebührensatzung – AGSMOL 2017 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Bekanntmachung der o. g. Satzung hat im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland zu erfolgen.

Seelow, den 15.12.2016

G. Schmidt  
Landrat

**Abfallgebührensatzung des  
Landkreises Märkisch-Oderland 2017  
(Abfallgebührensatzung – AGSMOL 2017)  
vom 14.12.2016**

Aufgrund §§ 3, 131 Abs.1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) und § 9 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I Nr. 5) in Verbindung mit §§ 2, 6, 15 (2) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 14.12.2016 die folgende Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2017 beschlossen:

**§ 1  
Grundsatz**

Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben. Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – nachfolgend Entsorgungsbetrieb genannt.

**§ 2****Abfallentsorgungsgebühren für Wohngrundstücke**

- 1) Die Abfallentsorgungsgebühren für Wohngrundstücke im Sinne § 3 Abs. 14 der Abfallentsorgungssatzung setzen sich wie folgt zusammen:
  - a) Grundgebühr,
  - b) Leistungsgebühr,
  - c) Abfallbehältergebühr,
  - d) Behälterwechselgebühr und
  - e) Holgebühr.
  
- 2) Die Grundgebühr erfasst die Kosten
  - a) für die Entsorgung von Sperrmüll,
  - b) für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen,
  - c) für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen,
  - d) für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind,
  - e) für die Entsorgung von haushaltstypischem Schrott,
  - f) für die Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushaltungen,
  - g) für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung (Papier), soweit diese nicht vom Dualen System Deutschland GmbH (DSD) erfasst werden,
  - h) für die Entsorgung von Weihnachtsbäumen,
  - i) für die Rekultivierung und Nachsorge der stillgelegten Deponien des Landkreises Märkisch-Oderland,
  - j) für den Verwaltungsaufwand und
  - k) für die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung.
  
- (3) Die Leistungsgebühren werden nach folgender Regelung erhoben:
  - a) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Benutzung von Abfallbehältern gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) wird die Leistungsgebühr pro Kilogramm bereitgestellten und gesammelten Abfalls erhoben.
  - b) Für den Transport von Hausmüll unter Benutzung von Pressmüllcontainern wird die Leistungsgebühr für jeden Transport eines Containers erhoben.
  - c) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Benutzung von Pressmüllcontainern wird die Leistungsgebühr pro Kilogramm gesammelten Abfalls erhoben.
  - d) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Verwendung von Abfallsäcken wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Abfallsäcken zur einmaligen Verwendung erhoben.
  - e) Für die Laubentsorgung wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Laubsäcken zur einmaligen Verwendung erhoben.
  - f) Für die Ast- und Strauchwerkentsorgung wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Banderolen für die einmalige Verwendung erhoben.
  - g) Für die Gestellung von Containern für das Einsammeln von Abfällen aus Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Grundstücksberäumungen und Renovierungsarbeiten gemäß § 12 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung ((a) 5 m<sup>3</sup> ohne Deckel, (b) 7/7,5 m<sup>3</sup> mit/ohne Deckel, (c) 10 m<sup>3</sup> ohne Deckel Fassungsvermögen) sowie für die Abholung und Entsorgung wird eine Leistungsgebühr je Container für bis zu 2 Werktagen Standzeit erhoben.
  - h) Für die Gestellung von Containern für das Einsammeln von Abfällen aus Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Grundstücksberäumungen und Renovierungsarbeiten gemäß § 12 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung ((a) 5

m<sup>3</sup> ohne Deckel, (b) 7/7,5 m<sup>3</sup> mit/ohne Deckel, (c) 10 m<sup>3</sup> ohne Deckel Fassungsvermögen) wird eine gesonderte Gebühr für die über 2 Werktage Standzeit hinausgehende Zeit erhoben.

- (4) Eine Abfallbehältergebühr wird für jeden aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) und Pressmüllcontainer erhoben.
- (5) Eine Behälterwechselgebühr wird für jede Aufstellung, jeden Austausch und jede Rücknahme eines aufgestellten Abfallbehälters gemäß § 12 Abs. 1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) und eines Pressmüllcontainers erhoben.
- (6) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen, zu stellen beim Entsorgungsbetrieb, können die aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis c) und § 12 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung vom Stellplatz abgeholt werden. Bei Inanspruchnahme eines längeren Transportweges vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze wird gemäß § 14 Abs. 2 lit. d) und Abs. 3 lit. d) der Abfallentsorgungssatzung eine Holgebühr erhoben. Die Gebührenpflichtigen erhalten gemäß § 3 Abs. 13 der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland ein Transportschild.
- (7) Die Verkaufsstellen für Abfall- und Laubsäcke sowie Banderolen werden im Abfallkalender des Landkreises Märkisch-Oderland bekannt gemacht.

### **§ 3 Abfallentsorgungsgebühren für saisongenutzte Grundstücke**

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren für saisongenutzte Grundstücke im Sinne § 3 Abs. 15 der Abfallentsorgungssatzung setzen sich wie folgt zusammen:
  - a) aus einer ermäßigten Grundgebühr,
  - b) Leistungsgebühr,
  - c) Abfallbehältergebühr,
  - d) Behälterwechselgebühr und
  - e) Holgebühr.
- (2) Die Grundgebühr für Abfälle von saisongenutzten Grundstücken ist eine ermäßigte Grundgebühr und erfasst anteilig die in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Kosten.
- (3) Die Leistungsgebühr wird entsprechend § 2 Abs. 3 dieser Satzung erhoben.
- (4) Die Abfallbehältergebühr wird entsprechend § 2 Abs. 4 dieser Satzung erhoben.
- (5) Die Behälterwechselgebühr wird entsprechend § 2 Abs. 5 dieser Satzung erhoben.
- (6) Die Holgebühr wird entsprechend § 2 Abs. 6 dieser Satzung erhoben.
- (7) § 2 Abs. 7 dieser Satzung gilt entsprechend.

#### **§ 4**

##### **Abfallentsorgungsgebühren für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle**

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle setzen sich wie folgt zusammen:
  - a) Grundgebühr,
  - b) Leistungsgebühr,
  - c) Abfallbehältergebühr,
  - d) Behälterwechselgebühr und
  - e) Holgebühr.
  
- (2) Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle erfasst die Kosten
  - a) für den Verwaltungsaufwand,
  - b) für die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
  - c) für die Entsorgung der verbotswidrig abgelagerten Abfälle,
  - d) für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind,
  - e) für die Rekultivierung und Nachsorge der stillgelegten Deponien des Landkreises Märkisch- Oderland.

Diese Grundgebühr wird auch für Gewerbebetriebe, Industriebetriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, Schulen, Kindereinrichtungen, Verwaltungen, Sportstätten, Krankenhäuser, Kinder- und Altersheime, kirchliche Einrichtungen und von rechtsfähigen Vereinen, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts, sowie freiberuflich Tätige (z. B. Steuer-, Rechtsanwalts-, Versicherungsbüros) und anderen Erzeugern von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen erhoben.

- (3) Die Leistungsgebühr wird entsprechend § 2 Abs. 3 dieser Satzung erhoben.
- (4) Die Abfallbehältergebühr wird entsprechend § 2 Abs. 4 dieser Satzung erhoben.
- (5) Die Behälterwechselgebühr wird entsprechend § 2 Abs. 5 dieser Satzung erhoben.
- (6) Die Holgebühr wird entsprechend § 2 Abs. 6 dieser Satzung erhoben.
- (7) § 2 Abs. 7 dieser Satzung gilt entsprechend.

#### **§ 5**

##### **Entsorgungsgebühr für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises**

Für die Entsorgung der vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossenen, selbst angelieferten Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises wird eine Gebühr nach Maßgabe des § 13 und 13 a dieser Satzung erhoben.

## **§ 6**

### **Entsorgungsgebühr für gefährliche Abfälle**

Für die Benutzung des Sammelsystems für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (bis 2.000 kg pro Jahr pro Betrieb) werden Gebühren nach Maßgabe des § 14 in Verbindung mit Anlage II dieser Satzung erhoben. Gleiches gilt für Abfälle aus privaten Haushaltungen, die gemäß § 19 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung eine gebührenpflichtige Abholung gefährlicher Abfälle in Anspruch nehmen.

## **§ 7**

### **Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung wird wie folgt festgesetzt:
  - a) Bei Wohngrundstücken nach der Anzahl der mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen,
  - b) Bei saisongenutzten Grundstücken nach der Anzahl der das Grundstück regelmäßig nutzenden Personen. Im Regelfall wird von 2 Personen ausgegangen. Der Gebührenbescheid wird geändert, wenn die tatsächliche Personenzahl festgestellt wird und diese von der angenommenen Personenzahl abweicht. Der Anschlusspflichtige hat die Anzahl der das saisongenutzte Grundstück tatsächlich nutzenden Personen schriftlich mitzuteilen.
  - c) Für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle pro aufgestelltem Abfallbehälter.
- (2) Die Leistungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:
  - a) Für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen unter Nutzung von Abfallbehältern gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) richtet sich die Gebühr nach der tatsächlich in diesen Behältern bereitgestellten Abfallmenge in Kilogramm. Die Ermittlung der Abfallmenge in Kilogramm erfolgt über ein elektronisches Ident-Wäge-System (IWS). Die Abfallbehälter werden zu diesem Zweck mit einer fest verbundenen mikroelektronischen Identifikationseinrichtung (Transponder) versehen. Für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen unter Nutzung von Pressmüllcontainer mit 10.000, 15.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen richtet sich die Gebühr nach dem an der Fahrzeugwaage der Abfallumschlagstation Rüdersdorf/OT Tasdorf ermittelten Abfallgewicht.
  - b) Für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall unter Verwendung zugelassener Abfallsäcke richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Abfallsäcke.
  - c) Für die Entsorgung von Laub unter Verwendung zugelassener Laubsäcke richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Laubsäcke.
  - d) Für die Ast- und Strauchwerkentsorgung unter Verwendung zugelassener Banderolen richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Banderolen.
- (3) Die Abfallbehältergebühr ergibt sich aus der Anzahl, dem Fassungsvermögen und der Ausstattung der überlassenen Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen mit und ohne Automatik- Schwerkraftschloss) und der Pressmüllcontainer.
- (4) Die Behälterwechselgebühr ergibt sich aus der Anzahl der Aufstellungen, Austausch und Rücknahmen von Abfallbehältern gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) und der Pressmüllcontainer.



- (5) Die Holgebühr ergibt sich aus der einfachen Entfernung des 5 m überschreitenden Weges vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze und wird je Leerungsvorgang erhoben.
- (6) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle auf der Abfallumschlagstation bestimmt sich nach dem Gewicht und für Altreifen in Stück. Bei Ausfall der Waage wird das Gewicht der Abfallmenge geschätzt.
- (7) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bestimmt sich entsprechend der Anlage II nach Art und Menge der abgegebenen gefährlichen Abfälle und der Art des Sammelsystems. Die Gebühr für die privaten Haushaltungen, die gemäß § 19 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung das Holsystem in Anspruch nehmen, bestimmt sich entsprechend der Anlage II nach Art und Menge der gefährlichen Abfälle sowie der Anfahrtspauschale gemäß § 14 dieser Satzung.

### **§ 8**

#### **Gebührensätze für die Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei Wohngrundstücken für jede Person 1,37 € je Kalendermonat.
- (2) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei saisongenutzten Grundstücken für jede Person 0,69 € je Kalendermonat.
- (3) Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle beträgt pro aufgestelltem Abfallbehälter 1,50 € je Kalendermonat.

### **§ 9**

#### **Gebührensätze für die Leistungs- und Transportgebühr**

- (1) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Abfallbehältern gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) beträgt je Kilogramm gesammelten Abfalls 0,12 €. Werden bei Leerungen dieser Abfallbehälter Gewichte unterhalb oder oberhalb der gültigen Eichgrenze festgestellt, so wird der tatsächlich ermittelte Wert berechnet.
- (2) Die Transportgebühr für jeden Transport eines Pressmüllcontainers beträgt 76,94 €.
- (3) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen in Pressmüllcontainern beträgt je Kilogramm gesammelten Abfalls 0,11 €.
- (4) Die Leistungsgebühr für einen Abfallsack beträgt 2,46 €.
- (5) Die Leistungsgebühr für einen Laubsack beträgt 1,94 €.
- (6) Die Leistungsgebühr für eine Banderole beträgt 2,93 €.

### **§ 10**

#### **Gebührensätze für die Abfallbehältergebühr**

- (1) Die Abfallbehältergebühr für einen aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) beträgt in Abhängigkeit von seinem Fassungsvermögen:

## a) ohne Automatik - Schwerkraftschloss

120 Liter	0,41 € je Kalendermonat
240 Liter	0,58 € je Kalendermonat
1.100 Liter	3,85 € je Kalendermonat

## b) mit Automatik – Schwerkraftschloss

120 Liter	0,71 € je Kalendermonat
240 Liter	1,25 € je Kalendermonat
1.100 Liter	4,97 € je Kalendermonat

## (2) Die Abfallbehältergebühr für die aufgestellten Pressmüllcontainer beträgt:

10.000 Liter	222,83 € je Kalendermonat
15.000, 20.000 Liter	295,04 € je Kalendermonat

**§ 11****Gebührensätze für die Behälterwechselgebühr**

Die Behälterwechselgebühr für jedes Aufstellen, jeden Austausch und jede Rücknahme eines Abfallbehälters gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240, 1.100 Liter Fassungsvermögen) sowie der Pressmüllcontainer mit 10.000, 15.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen beträgt 7,97 €/Vorgang.

**§ 12****Gebührensatz für die Holgebühr**

- (1) Die Holgebühr gemäß § 2 Abs. 6 dieser Satzung beträgt für die aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung 0,02 €/Entleerung/Meter.
- (2) Die Holgebühr gemäß § 2 Abs. 6 dieser Satzung beträgt für die aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 4 lit. a) und b) der Abfallentsorgungssatzung 0,14 € /Entleerung/Meter.

**§ 13****Annahmgebühren für die Anlieferungen an der Abfallumschlagstation**

- (1) Die Annahmgebühr (Gebührengruppen) für selbst angelieferte Abfälle beträgt:

1	Siedlungsabfälle von Selbstanlieferern einschließlich Sperrmüll	99,13 €/Tonne
2	Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und Wasserversorgung	99,13 €/Tonne
3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle/Sortierreste aus Bauabfallsortieranlagen	99,13 €/Tonne
4	gewerbespezifische Abfälle	99,13 €/Tonne
5	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (AVV 170107)	40,11 €/Tonne
6	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 170106*)	101,26 €/Tonne
7	Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 170802)	73,61 €/Tonne
8	Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen (Styropor HBCD-haltig) (170603)	2.212,46 €/Tonne
9	Altholz Kategorie IV (AVV 200137*)	72,69 €/Tonne

10	asbesthaltige Baustoffe (AVV 170605*)	147,81 €/Tonne
11	Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen (mit künstlichen Mineralfasern) (AVV 170603*)	285,86 €/Tonne
12	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (AVV 170303*) sowie Bitumengemische (AVV 170302)	196,44 €/Tonne
13	Altreifen ohne Felgen aus privaten Haushaltungen (AVV 160103)	6,00 €/Stück

- (2) Eine genaue Zuordnung der einzelnen AVV - Abfallschlüsselnummern zu den Gebührengruppen Abs. 1 Ziff. 1 - 4 für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ist der Anlage I zu entnehmen.
- (3) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumschlagstation dürfen Abfälle entsprechend der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 1, 3, 5, 7 aus privaten Haushaltungen und in Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen angeliefert werden, soweit diese mittels PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter bis zu einem Gesamtgewicht von 7,5 t angeliefert werden.
- (4) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumschlagstation werden gefährliche Abfälle entsprechend der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 8 - 12 aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen (maximal 2.000 kg pro Jahr) aus anderen Herkunftsbereichen angenommen, soweit diese mittels PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter bis zu einem Gesamtgewicht von 7,5 t angeliefert werden. Die Anlieferung von Abfällen gemäß der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 6 ist nur aus privaten Haushaltungen zulässig
- (5) Altreifen gemäß der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 13 dürfen nur aus privaten Haushaltungen angeliefert werden.
- (6) Die Annahme von Schrott aus privaten Haushaltungen ist kostenlos.
- (7) Die Mengenermittlung für alle auf der Abfallumschlagstation angelieferten Abfälle erfolgt durch Verwiegung, wobei die Anlieferungen gemäß Abs. 3 und 4 auf der Kleinfahrzeugwaage (Waage für den Kleinanliefererbereich) zu verwiegen sind. Die Verwiegung von Abfällen mit Fahrzeugen über 7,5 t Gesamtgewicht erfolgt ausschließlich an der LKW-Waage. Bei Ausfall der Waagen wird das Gewicht der Abfallmenge geschätzt.
- (8) Werden bei der Mengenermittlung der angelieferten Abfälle Nettogewichte unterhalb des für die Kleinfahrzeugwaage zugelassenen Wäge-/Eichbereiches festgestellt, so werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

		Anlieferungen unter 100 kg (Kleinfahrzeugwaage)
1	Siedlungsabfälle von Selbstanlieferern einschließlich Sperrmüll	7,00 €/Anlieferung
2	Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und Wasserversorgung	7,00 €/Anlieferung
3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle/Sortierreste aus Bauabfallsortieranlagen	7,00 €/Anlieferung
4	gewerbespezifische Abfälle	7,00 €/Anlieferung
5	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (AVV 170107)	2,00 €/Anlieferung

6	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 170106*)	8,00 €/Anlieferung
7	Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 170802)	17,00 €/Anlieferung
8	Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen (Styropor HBCD-haltig) (170603)	4,00 €/Anlieferung
9	Altholz Kategorie IV (AVV 200137*)	5,00 €/Anlieferung
10	asbesthaltige Baustoffe (AVV 170605*)	10,00 €/Anlieferung
11	Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen (mit künstlichen Mineralfasern) (AVV 170603*)	16,00 €/Anlieferung
12	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (AVV 170303*) sowie Bitumengemische (AVV 170302)	14,00 €/Anlieferung

- (9) Bei der Verwiegung von Abfällen auf der LKW-Waage und einer Unterschreitung des Mindestgewichtes von 400 kg wird der vierfache Wert der vorgenannten Pauschalgebühr erhoben.

### § 13 a

#### **Annahmegebühren für die Sperrmüllanlieferungen auf dem Betriebshof in Wriezen**

- (1) Sperrmüll der aus privaten Haushaltungen auf dem Betriebshof der ALBA Südost-Brandenburg GmbH, Schulzendorfer Str. 13, 16269 Wriezen gemäß § 17 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung angeliefert wird, ist gebührenpflichtig. Die Möglichkeit der Anlieferung besteht nur noch bis zum 31.03.2017.
- (2) Die Mengenermittlung erfolgt durch Verwiegung auf der geeichten Waage auf dem unter Abs. 1 genannten Betriebshof.
- (3) Die Gebühr richtet sich bei einer Anlieferungsmenge ab 100 kg nach der Gebührengruppe § 13 Abs. 1 Ziffer 1 und bei einer Anlieferungsmenge unter 100 kg nach der Gebührengruppe § 13 Abs. 8 Ziffer 1.

### § 14

#### **Gebührensätze für das Sammelsystem für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen und für die Sammlung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen**

- (1) Für die Benutzung des Sammelsystems für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Bringsystem  
Gebühren für die Entsorgung je Abfallart entsprechend Anlage II dieser Satzung.
  - b) Holsystem  
Zusätzlich zur Gebühr je Abfallart entsprechend Anlage II dieser Satzung wird eine Anfahrtspauschale pro Abholung in Höhe von 20,00 € erhoben.

- (2) Für die Abholung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen werden, wenn der Antrag gemäß § 19 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung durch den Entsorgungsbetrieb genehmigt wurde, Gebühren für die Entsorgung je Abfallart entsprechend Anlage II dieser Satzung und eine Anfahrtspauschale pro Abholung in Höhe von 20,00 € erhoben.

#### **§ 14 a**

#### **Gebührensätze für die Containergestellung für Abfälle aus Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Grundstücksberäumungen und Renovierungsarbeiten**

Für die Gestellung von Containern für Abfälle aus Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Grundstücksberäumungen und Renovierungsarbeiten gemäß § 12 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Gebühren für die Gestellung (inklusive 2 Werkzeuge Standzeit), Abholung und Entsorgung je Container in Abhängigkeit von seinem Fassungsvermögen:

5 m <sup>3</sup> ohne Deckel	174,66 €/Container
7/7,5 m <sup>3</sup> mit/ohne Deckel	195,45 €/Container
10 m <sup>3</sup> ohne Deckel	226,63 €/Container

- b) Zusätzlich zur vorbenannten Gebühr wird eine Gebühr für jeden über die Behälterstandzeit von 2 Werktagen hinausgehenden weiteren Tag Standzeit (ausgenommen Sonnabend, Sonntag, Feiertag) in Höhe von 15,00 € erhoben.

Der Antragsteller ist Gebührenpflichtiger im Sinne von § 16 dieser Satzung.

#### **§ 15**

#### **Gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters zur Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall**

Auf Antrag, zu stellen beim Entsorgungsbetrieb, kann eine gemeinsame Nutzung eines Abfallbehälters zur Erfassung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall zugelassen werden. Die Entscheidung erfolgt als Einzelfallentscheidung. Bei gemeinsamer Benutzung eines Abfallbehälters gemäß Satz 1 werden neben der Abfallbehältergebühr die Grundgebühr für Wohngrundstücke sowie die Grundgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle erhoben.

#### **§ 16**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig für die Abfallentsorgungsgebühren sind insbesondere:
- der Eigentümer des Grundstücks, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
  - in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder der unmittelbare Besitzer des Grundstücks,
  - in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht, ein dinglich gesichertes Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den lit. a) und b) Genannten,
  - der Mieter oder Pächter bei Abfällen aus privaten Haushaltungen, soweit von den unter lit. a) bis c) Genannten die Gebühren nicht zu erlangen sind, weil

diese z.B. unbekanntes Aufenthaltes oder zahlungsunfähig sind bzw. eine Vollstreckung gegen diese erfolglos versucht wurde,

- e) statt der in den lit. a) bis d) Genannten bei saisongenutzten Grundstücken der Pächter. Ist der Pächter dem Entsorgungsbetrieb nicht bekannt, sind bei saisongenutzten Gartengrundstücken die in lit. a) bis c) Genannten, bei Gartengrundstücken in Kleingartenanlagen der rechtsfähige Verein und bei Gartengrundstücken in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes die rechtsfähige Kleingartenorganisation als Zwischenpächter im Sinne von § 4 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) gebührenpflichtig,
  - f) statt der in lit. a) bis e) Genannten bei Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Campingplätzen, welche als Anlage betrieben werden, der Betreiber. Soweit von diesem die Gebühren nicht zu erlangen sind, weil er z. B. unbekanntes Aufenthaltes oder zahlungsunfähig ist bzw. eine Vollstreckung gegen diesen erfolglos versucht wurde, ist der Eigentümer i.S.d. lit. a) Gebührenpflichtiger. Bei sonstigen Ferienwohnungen und Ferienhäusern ist der Eigentümer i.S.d. lit. a) Gebührenpflichtiger. Betreiber im Sinne dieser Regelung ist, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Campingplätze ausübt, die Vermietung vornimmt, die Schlüssel an die Mieter - selbst oder durch Dritte - aushändigt und die vereinbarte Miete einnimmt,
  - g) statt der in den lit. a) bis c) Genannten bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben der Inhaber des Land- und Forstwirtschaftsbetriebes, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr, bei sonstigen Betrieben der freiberuflich Tätige,
  - h) statt der in den lit. a) bis g) Genannten, bei Anlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises der Abfallbeförderer,
  - i) statt der in den lit. a) bis g) Genannten, bei dem Erwerb von Abfall- oder Laubsäcken oder Banderolen, derjenige, der diese bei der Verkaufsstelle erwirbt,
  - j) statt der in lit. a) bis d) und g) Genannten bei Wohnheimen der Betreiber. Soweit von diesem die Gebühren nicht zu erlangen sind, weil er z. B. unbekanntes Aufenthaltes oder zahlungsunfähig ist bzw. eine Vollstreckung gegen diesen erfolglos versucht wurde, ist der Eigentümer i.S.d. lit. a) Gebührenpflichtiger. Betreiber im Sinne dieser Regelung ist, wer die tatsächliche Sachherrschaft über das Wohnheim ausübt, die Vermietung vornimmt, die Schlüssel an die Mieter - selbst oder durch Dritte - aushändigt und die vereinbarte Miete einnimmt,
  - k) statt der in lit. a) bis j) Genannten bei der Gestellung von Behältern für Abfälle aus Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Grundstücksberäumungen und Renovierungsarbeiten der Antragsteller/ Besteller des Behälters.
- (2) Im Fall einer gemeinsamen Nutzung eines Abfallbehälters sind für die Leistungs- und Abfallbehältergebühr die in Abs. 1 lit. a) bis c) und g) Genannten und zur Nutzung Berechtigten gebührenpflichtig, ohne Rücksicht auf die Herkunft der Abfälle. Dies gilt entsprechend für die Grundgebühr, wenn ein Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis c) Abfallentsorgungssatzung für den Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall genutzt wird.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (4) Gebührenpflichtig für die Benutzung des Sammelsystems für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist, wer die Abfälle an das Sammelsystem übergibt. Gebührenpflichtig für die Benutzung des Sammelsystems im Holsystem gemäß § 19 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung ist der Antragsteller.

## **§ 17**

### **Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
  - a) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr je Person entsteht am 01. des Monats, in dem das anschlusspflichtige Grundstück genutzt wird und Personen am 15. des Monats (Stichtag) gemeldet sind. Sie endet am Ende des Monats in dem letztmalig Personen am 15. Kalendertag des Monats gezählt werden konnten (Stichtagsverarbeitung).
  - b) Die Gebührenpflicht für die ermäßigte Grundgebühr je Person entsteht am 01. des Monats, in dem das anschlusspflichtige saisongenutzte Grundstück genutzt wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, ab dem das saisongenutzte Grundstück dauerhaft ungenutzt ist.
  - c) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr zur Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle beginnt am 01. des Folgemonats, in dem die tatsächliche Abfallbehälteraufstellung (Besitzüberlassung) erfolgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats in dem die tatsächliche Rücknahme des Abfallbehälters durch den Entsorgungsbetrieb oder den beauftragten Dritten stattfindet.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr entsteht mit der Bereitstellung eines Abfallbehälters gemäß § 12 Abs. 1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) zur Leerung, eines Pressmüllcontainers zum Transport bzw. der Kauf eines Abfall- oder Laubsackes oder einer Banderole bei der Verkaufsstelle.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Abfallbehältergebühr entsteht am 01. des Folgemonats in dem die Aufstellung der Abfallbehälter mit 120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats in dem die endgültige Rücknahme der Abfallbehälter durch den Entsorgungsbetrieb oder den beauftragten Dritten stattfindet. Die Gebührenpflicht für die Abfallbehältergebühr für Pressmüllcontainer entsteht am 1. des Monats in dem die Aufstellung des Pressmüllcontainers erfolgt und endet mit Ablauf des Monats in dem die endgültige Rücknahme des Pressmüllcontainers durch den Entsorgungsbetrieb oder den beauftragten Dritten stattfindet.
- (4) Für temporär aufgestellte Abfallbehälter beginnt die Gebührenpflicht für die Grundgebühr zur Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle und für die Abfallbehältergebühr am 01. des Monats, in dem die tatsächliche Abfallbehälteraufstellung (Besitzüberlassung) erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats in dem die tatsächliche Rücknahme der Abfallbehälter durch den Entsorgungsbetrieb oder den beauftragten Dritten stattfindet.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Behälterwechselgebühr entsteht mit jeder Aufstellung, jedem Austausch und jeder Rücknahme der Abfallbehälter oder der Pressmüllcontainer.

- (6) Die Gebührenpflicht für die Holgebühr entsteht mit Abholung eines Abfallbehälters am Stellplatz.
- (7) Die Gebührenpflicht für Abfälle, die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind und selbst auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises abgeliefert werden, entsteht mit dem Zeitpunkt der Anlieferung auf den in § 22 der Abfallentsorgungssatzung vom 14.12.2016 genannten Abfallentsorgungsanlagen.
- (8) Die Gebührenpflicht für die Benutzung des Sammelsystems für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen entsteht mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Abfälle an das durch den Entsorgungsbetrieb beauftragte Entsorgungsunternehmen. Gleiches gilt für private Haushaltungen die gemäß § 19 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung das Holsystem in Anspruch nehmen.
- (9) Die Gebührenpflicht für die Gestellung und Abholung von Containern für Abfälle aus Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Grundstücksberäumungen und Renovierungsarbeiten sowie die Entsorgung der Abfälle entsteht mit Gestellung des Behälters.

### **§ 18 Fälligkeit der Gebührenzahlung**

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren für Wohngrundstücke und saisongenutzte Grundstücke, sowie die Abfallentsorgungsgebühren für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, werden einen Monat nach Erlass des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig; Abs. 2 dieser Vorschrift bleibt unberührt.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen unter Verwendung von Abfall- oder Laubsäcken oder Banderolen wird bei Übergabe des Abfall- oder Laubsackes oder der Banderole fällig.
- (3) Die Gebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die selbst in den in § 22 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, wird 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen, die in den im § 22 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen selbst angeliefert werden, wird bei Übergabe der Abfälle an diesen Anlagen fällig.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird 14 Tage nach Erlass des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig. Gleiches gilt für private Haushaltungen die gemäß § 19 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung das Holsystem in Anspruch nehmen.
- (6) Die Gebühr für die Gestellung von Containern für Abfälle aus Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Grundstücksberäumungen und Renovierungsarbeiten, für die Abholung und Entsorgung sowie die Behälterstandzeiten wird 14 Tage nach Erlass des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

### **§ 19 Festsetzung der Gebühren**

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren für Wohngrundstücke und saisongenutzte Grundstücke, sowie die Abfallentsorgungsgebühren für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle werden, vorbehaltlich Abs. 2 dieser Vorschrift, jährlich mittels Gebührenbescheid festgesetzt.



- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen in zugelassenen Abfallsäcken, von Laub in zugelassenen Laubsäcken und von Ast- und Strauchwerk unter Verwendung zugelassener Banderolen ist jeweils bei der Übergabe in der Verkaufsstelle in bar zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen ist nach der Übergabe der Abfälle auf den in § 22 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen in bar bzw. per Bankkartenzahlung zu entrichten. Zahlungen per Kreditkarte sind nicht zugelassen.
- (4) Die Gebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die auf den in § 22 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt. Gleiches gilt für private Haushaltungen die gemäß § 19 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung das Holsystem in Anspruch nehmen.
- (6) Die Gebühr für die Gestellung von Containern für Abfälle aus Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Grundstücksberäumungen und Renovierungsarbeiten, für die Abholung und Entsorgung sowie die Behälterstandzeiten wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt.

## **§ 20 Vorauszahlungspflicht**

- (1) Auf die Grundgebühr, die Leistungsgebühr, die Abfallbehältergebühr, die Holgebühr und die Behälterwechselgebühr für auf Wohngrundstücken und saisongenutzten Grundstücken anfallende Abfälle sowie für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle werden, mit Ausnahme der Gebühr gemäß § 2 Abs. 3 lit. d) bis h) dieser Satzung, Vorauszahlungen erhoben. Diese werden jährlich durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.
- (2) Die Vorauszahlungshöhe für die Grundgebühr richtet sich nach dem in § 7 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Gebührenmaßstab. Die Vorauszahlungshöhe für die Leistungsgebühr richtet sich gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistung im vorangegangenen Kalenderjahr. Soweit eine tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungsleistung (Entleerungen des Abfallbehälters) in diesem Zeitraum nicht erfolgt ist, richtet sich die Leistungsgebühr gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung nach einer voraussichtlich zu überlassenden und zu schätzenden Abfallmenge. Die Vorauszahlungshöhe für die Abfallbehältergebühr richtet sich nach dem in § 7 Abs. 3 dieser Satzung festgelegten Gebührenmaßstab. Die Vorauszahlungshöhe für die Holgebühr richtet sich nach dem in § 7 Abs. 5 dieser Satzung festgelegten Gebührenmaßstab und den beantragten Leerungsrhythmus. Die Vorauszahlungshöhe für die Behälterwechselgebühr ergibt sich aus der Anzahl der Aufstellungen und dem Austausch von Abfallbehältern gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung und der Pressmüllcontainer. Zur Vorauszahlung verpflichtet ist der Gebührenpflichtige gemäß § 16 dieser Satzung.
- (3) Die Vorauszahlung ist für das jeweilige Kalenderjahr nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 dieser Satzung fällig. Nach Ende des Kalenderjahres erfolgt die Gebührenfestsetzung gemäß § 19 dieser Satzung für das zurückliegende Kalenderjahr. Es erfolgt eine Verrechnung mit den vorausgezählten Gebühren.

- (4) Eine Gebührenfestsetzung für den bisherigen Gebührenpflichtigen wird während des laufenden Kalenderjahres dann vorgenommen, wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen gemäß § 16 dieser Satzung während des Kalenderjahres erfolgt ist und wenn dieser Wechsel schriftlich angezeigt wurde. Es erfolgt eine Verrechnung mit den geleisteten Vorauszahlungen.

### **§ 21**

#### **Gebührenpflicht bei Unterbrechung der Abfallentsorgung**

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz, Ermäßigung oder Erlass von Gebühren.

### **§ 22**

#### **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Gebührenpflichtige muss die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte erteilen. Er ist verpflichtet, jede Änderung zum Gebührenpflichtigen, einschließlich Anschriftenänderungen nach einem Umzug, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer oder Besitzer bzw. ein anderer Gebührenpflichtiger i.S.v. § 16 Abs. 1 lit. a) bis d) dieser Satzung, ist sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer bzw. Gebührenpflichtige verpflichtet, den Entsorgungsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Die gleiche Pflicht trifft die alten und neuen Gebührenpflichtigen bei einem Wechsel eines der in § 16 Abs. 1 lit. e) bis g) und j) dieser Satzung genannten Gebührenpflichtigen.

### **§ 23**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er insbesondere:
1. nach § 22 Abs. 1 dieser Satzung keine Auskünfte erteilt;
  2. nach § 22 Abs. 2, Abs. 3 dieser Satzung den Wechsel des Grundstückseigentümers oder Besitzers bzw. eines anderen Gebührenpflichtigen i.S.v. § 16 Abs. 1 lit. a) bis g) und j) dieser Satzung dem Entsorgungsbetrieb nicht anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## § 24 Inkrafttreten

Die Abfallgebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die

Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2016  
(Abfallgebührensatzung-AGSMOL 2016) vom 09.12.2015.  
außer Kraft.

ausgefertigt: Seelow, den 15.12.2016

G .Schmidt  
Landrat

### Anlage I zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2017

Gebühren- gruppe	Abfallart		AVV-Bezeichnung
1	Siedlungsabfälle von Selbstanlieferern	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
		20 03 02	Marktabfälle
		20 03 03	Straßenkehrsicht
		20 03 07	Sperrmüll (ohne Holzanteile)
		20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.
2	Abfälle aus öffentl. Abwasser- behandlungsanlagen und Wasserversorgung	19 08 01	Sieb- u. Rechenrückstände
		19 08 02	Sandfangrückstände
		19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
		20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04	gemischte Bau- u. Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02*, 17 09 03* fallen
		19 12 04	Kunststoff und Gummi
		19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
4	gewerbespezifische Abfälle	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackung)
		03 01 01	Rinden und Korkabfälle
		03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
		03 03 01	Rinden und Holzabfälle
		03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
		04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
		04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
		04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
		04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
		04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern



**Wirtschaftsplan 2017  
für den Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO)  
-Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland-**

Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der EigV hat der Kreistag Märkisch-Oderland durch Beschluss Nr. 2016/KT/198-20 vom 14.12.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt.

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	+ 10.311.882,40 €
die Aufwendungen	+ 10.089.300,03 €
der Jahresgewinn	+ 222.582,37 €
der Jahresverlust	0,00 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzu-/abfluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	+ 119.000,00 €
aus der Investitionstätigkeit	- 13.000,00 €
aus der Finanzierungstätigkeit	+ 15.000,00 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 Gesamtbetrag der Kredite 0,00 €

2.2 der Gesamtbetrag der  
Verpflichtungsermächtigungen 0,00 €

Seelow, den 15.12.2016

G. Schmidt  
Landrat

**Satzung zur Durchführung des Modellversuchs Biotonne im Landkreis Märkisch-Oderland  
(Satzung - Modellversuch Biotonne) vom 14.12.2016**

**Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 11.02.2009 in der jeweils gültigen Fassung, ordne ich die Bekanntmachung der

**Satzung zur Durchführung des Modellversuchs Biotonne im Landkreis Märkisch-Oderland (Satzung - Modellversuch Biotonne) vom 14.12.2016**

hiermit an.

Die Satzung - Modellversuch Biotonne enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Bekanntmachung der o. g. Satzung hat im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland zu erfolgen.

Seelow, den 15.12.2016

G. Schmidt  
Landrat

**Satzung zur Durchführung des Modellversuchs Biotonne  
im Landkreis Märkisch-Oderland  
(Satzung - Modellversuch Biotonne)  
vom 14.12.2016**

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Örtliche und zeitliche Begrenzung des Modellversuchs
- § 4 Abfallbehälter
- § 5 Benutzung der Abfallbehälter
- § 6 Abfuhr der Abfallbehälter
- § 7 Gebührensätze
- § 8 Gebührenpflichtige
- § 9 Fälligkeit der Gebührenzahlung
- § 10 Inkrafttreten

**Satzung zur Durchführung des Modellversuchs Biotonne  
im Landkreis Märkisch-Oderland  
(Satzung - Modellversuch Biotonne)**

Aufgrund § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) i. V. m. der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2017) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am vom 14.12.2016 die folgende Satzung über die Durchführung des Modellversuchs Biotonne im Landkreis Märkisch-Oderland (Satzung - Modellversuch Biotonne) beschlossen:

## **§ 1 Grundsatz**

- (1) Der Landkreis Märkisch-Oderland – nachfolgend Landkreis genannt - entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle durch seinen Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO), Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland, – nachfolgend Entsorgungsbetrieb - genannt.
- (2) Der Entsorgungsbetrieb führt in Vorbereitung der flächendeckenden Einführung einer freiwilligen Biotonne einen Modellversuch in ausgewählten Sammelgebieten im Landkreis für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen durch.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

Bioabfälle i. S. dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende

1. Garten- und Parkabfälle,
2. Landschaftspflegeabfälle sowie
3. Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen.

## **§ 3 Örtliche und zeitliche Begrenzung des Modellversuchs**

- (1) Für die getrennte Erfassung von Bioabfällen wird die freiwillige Biotonne im Rahmen des Modellversuchs ab März 2017 in ausgewählten Sammelgebieten des Landkreises eingeführt.
- (2) Das Gebiet des Modellversuchs umfasst:
  - den gesamten Ortsteil Fredersdorf der Gemeinde Fredersdorf / Vogelsdorf,
  - die Stadt Seelow mit dem Ortsteil Werbig und
  - die Gemeinden Golzow und Alt Tucheband mit den Ortsteilen.
- (3) Der Modellversuch endet am 31. Mai 2018 und kann maximal bis zum 31.03.2019 verlängert werden.

## **§ 4 Abfallbehälter**

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen werden die folgenden der DIN EN 840 entsprechenden grünen Abfallbehälter (Kunststoffbehältnisse auf Rädern) zugelassen,
  - (a) mit 120 Liter Fassungsvermögen und
  - (b) mit 240 Liter Fassungsvermögen.
- (2) Die unter Abs. 1 zugelassenen Abfallbehälter sind mit einem Transponder zur elektronischen Erkennbarkeit (Identchip) ausgerüstet und werden ohne Automatikschwerkraftschloss zur Verfügung gestellt.
- (3) Je Wohngrundstück wird ein 120 l bzw. 240 l Abfallbehälter zur Verfügung gestellt.

- (4) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen können das Behältervolumen und die Behälteranzahl bedarfsgerecht angepasst werden, soweit das Behältervolumen regelmäßig nicht ausreicht.
- (5) Die Abfallbehälter werden vom Entsorgungsbetrieb zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über und verbleiben bei Eigentums-, Mieterwechsel usw. auf dem anschlusspflichtigen Grundstück.
- (6) Die Abfallbehälter werden erstmalig vor dem angeschlossenen Grundstück an der Fahrbahn im Zeitraum März/April 2017 aufgestellt und sind umgehend vom Grundstückseigentümer sicher auf dem Grundstück zu verwahren.

## **§ 5**

### **Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Das zulässige Füllgewicht der Abfallbehälter beträgt maximal:  
für die
  - (a) 120 l Abfallbehälter 50 kg und
  - (b) 240 l Abfallbehälter 95 kg.
- (2) Die Bioabfälle, die auf einem Grundstück anfallen, sollten in die für dieses Grundstück vom Entsorgungsbetrieb zugeordneten und zur Verfügung gestellten Abfallbehälter gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Die Abfallbehälter i. S. d. Satzung dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden. Bioabfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt bzw. in Sammelbehälter für Wertstoffe gefüllt oder daneben gelegt werden.
- (3) Für die Benutzung der Abfallbehälter für Bioabfälle gelten die Festlegungen des § 13 Abs. 2 bis 6 der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2017) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.
- (4) Abfallbehälter gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung die durch den Gebührenpflichtigen abgemeldet werden bzw. bei denen ein Wechsel des Abfallbehältervolumens vorgenommen werden soll, sind restentleert bereitzustellen. Der Abhol-/Wechseltermin wird dem Gebührenpflichtigen mitgeteilt, der Abfallbehälter ist zum Abhol-/Wechseltermin am Fahrbahnrand an gut erreichbarer Stelle vor dem angeschlossenen Grundstück an der von den Entsorgungsfahrzeugen befahrenen Straße bzw. an den vom Entsorgungsbetrieb festgelegten Stellplätzen bereit zu stellen. Dabei dürfen von den Abfallbehältern keine Behinderungen oder Gefährdungen der Allgemeinheit und des Straßenverkehrs ausgehen. Soweit die örtlichen Bedingungen es ermöglichen, sollen die Abfallbehälter in einem Abstand von ca. 1 Meter zum Fahrbahnrand bereitgestellt werden.

## **§ 6**

### **Abfuhr der Abfallbehälter**

- (1) Die Entleerung der unter § 4 genannten Bioabfallbehälter erfolgt in der Regel 14-täglich werktags in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr, zu den gleichen Wochentagen. Der Entsorgungsbetrieb kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden in geeigneter Weise bzw. im Internet unter [www.maerkisch-oderland.de/abfallentsorgung\\_veroeffentlicht](http://www.maerkisch-oderland.de/abfallentsorgung_veroeffentlicht).
- (2) Können die Abfallbehälter aus einem von dem beauftragten Dritten zu vertretenden Grund nicht entleert bzw. abgefahren werden, so wird die Entleerung bzw. Abfuhr unverzüglich nachgeholt. Fällt der Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird



die Abfuhr vorgezogen oder sobald als möglich – auch samstags - nachgeholt.

- (3) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr morgens am Fahrbahnrand an gut erreichbarer Stelle vor dem angeschlossenen Grundstück an der von den Entsorgungsfahrzeugen befahrenen Straße bzw. an den vom Entsorgungsbetrieb festgelegten Stellplätzen bereit zu stellen. Dabei dürfen von den Abfallbehältern keine Behinderungen oder Gefährdungen der Allgemeinheit und des Straßenverkehrs ausgehen. Der Abtransport der Abfallbehälter muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein.
- (4) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen am Tag der Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (5) Die Leerung der Abfallbehälter erfolgt nicht, wenn die Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß benutzt (§ 13 der Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2017), befüllt bzw. bereitgestellt werden (§ 15 der Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2017) und die Behälterstandplätze oder Zugänge nicht den Anforderungen nach § 14 der Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2017 entsprechen.

## **§ 7**

### **Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr für die einzelne Leerung der Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt nach der erstmaligen Aufstellung auf dem angeschlossenen Grundstück für

Abfallbehälter für Bioabfälle	je Leerung
120 Liter	2,00 €
240 Liter	3,00 €

- (2) Die Berechnung der Entsorgungsgebühren nach Abs. 1 erfolgt auf der Grundlage der auf elektronischem Wege erfassten Anzahl der durchgeführten Entleerungen. Dies gilt auch, wenn die Entleerung des Bioabfallbehälters wegen zu stark verdichtetem oder verklumptem bzw. angefrorenem Inhalt nur teilweise erfolgen kann.

## **§ 8**

### **Gebührenpflichtige**

Die Gebührenpflicht für die Leerungsgebühr der Abfallbehälter für Bioabfälle für Wohngrundstücke und saisongenutzte Grundstücke ergibt sich sinngemäß aus § 16 der Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallgebührensatzungsatzung – AGSMOL) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Gebühreinzahlung**

- (1) Die Gebühr für die Leerung der Bioabfallbehälter wird mit dem Gebührenbescheid vom 01.09.2017 erstmalig erhoben. Im Übrigen wird auf § 19 Abs. 1 der Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallgebührensatzungsatzung – AGSMOL) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß verwiesen.
- (2) Die Leerungsgebühren werden einen Monat nach Erlass des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.
- (3) Vorauszahlungen auf die Gebühren für die Leerung der Biotonne für den Zeitraum des Pilotprojektes werden nicht erhoben.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Seelow, den 15.12.2016

G .Schmidt  
Landrat

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslage  
des Beteiligungsberichtes für das Geschäftsjahr 2015**

Der Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Märkisch-Oderland an Unternehmen des privaten Rechts für das Geschäftsjahr 2015 liegt

**vom 02. – 27. Januar 2017**

im Landratsamt am Dienort Seelow, Puschkinplatz 12,  
Wirtschaftsamt / Zimmer A 105

während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Öffnungszeiten:

Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Seelow, 15.12.2016

R. Schinkel  
Beigeordneter, Fachbereichsleiter I  
und Leiter Wirtschaftsamt

---

**Bekanntmachungen anderer Stellen**

---

**Zweckverband Wasserversorgung und  
Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland****4. Änderungssatzung  
zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und  
Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**

Auf der Grundlage der §§ 1f. und 10 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), der §§ 2, 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), sowie § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 29.12.2009, S. 5 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr.6 vom 29.12.2009, S. 21), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 16.12.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 21.01.2016, S. 2 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 3 vom 08.07.2016, S. 5) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 05.12.2016 folgende vierte Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 29.12.2009, S. 5 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr.6 vom 29.12.2009, S. 21), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 16.12.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Nr. 2 vom 21.01.2016, S. 2 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 3 vom 08.07.2016, S. 5) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1  
Änderung des § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung**

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Jeder Vertreter des Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Für die Einwohnerzahl ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorletzten Jahres (Stichtag) entscheidend. Sofern Verbandsmitglieder eine oder beide Aufgaben nur für einzelne Ortsteile auf den Verband übertragen haben, sind nur die Einwohner der jeweiligen Ortsteile maßgeblich. Für diese Ortsteile sind die vom jeweiligen Einwohnermeldeamt zum 31. Dezember des vorletzten Jahres gemeldeten Einwohner maßgeblich. Nach der vorstehenden Regelung vertreten die Verbandsmitglieder z. Z. die folgenden Stimmenzahlen:

Berkenbrück	1 Stimme
Briesen	3 Stimmen
Fürstenwalde	33 Stimmen
Grünheide	3 Stimmen
Langewahl	1 Stimme
Bad Saarow	1 Stimme
Rauen	2 Stimmen
Spreenhagen	4 Stimmen
Steinhöfel	5 Stimmen
Treplin	1 Stimme
Lebus	4 Stimmen
Zeschdorf	2 Stimmen
Fichtenhöhe	1 Stimme

. Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt 01.01.2017 in Kraft.

Ort, Datum

DS

Hengst Verbandsvorsteher

## **Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**

### **5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 05.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung des § 4 Abwassergebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland – Abwassergebührensatzung (AGS) – vom 11. Januar 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 29. Januar 2010, Seite 22 und Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 1 vom 26. Januar 2010, Seite 23), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 10.12.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 19 vom 19. Dezember 2014, Seite 4 und Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 6 vom 18. Dezember 2014, Seite 43) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:
  8. Die Leistungsgebühr beträgt
    - a) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung, 2,15 € pro m<sup>3</sup>.
    - b) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung, 4,53 € pro m<sup>3</sup>.
2. § 4 Abwassergebührensatzung (Gebühreuzuschläge) wird wie folgt neu gefasst:

#### § 4

##### Gebühreuzuschläge

(1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zu dem Gebührensatz nach § 2 Absatz 8 Zuschläge (Z 1) erhoben. Stark verschmutztes Abwasser im Sinne von Satz 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB oder 400 mg/l abfiltrierbare Stoffe überschreitet. Diese Zuschläge (Z 1) werden auf die Gebühr nach § 2 Abs. 8 AGS erhoben und betragen bei Überschreitung mindestens eines der genannten Grenzwerte

um mehr als 20 % 50 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr) um mehr als 100 % 100 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr)

Dabei wird das Vorliegen einer Überschreitung und der Grad der Überschreitung nach Maßgaben des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung festgestellt und überwacht. Der Aufwandsersatz für die Abwasseruntersuchungen durch den Zweckverband erfolgt mittels Kostenersatz; § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung gilt entsprechend.

(2) Für Grundstücke, die gem. §§ 4 und 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (nachfolgend als BS bezeichnet) der sachlichen Beitragspflicht für einen der Herstellungsbeiträge gem. § 3 BS unterliegen und für die zum Stichtag kein Herstellungsbeitrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS an den Zweckverband gezahlt wurde, wird ein Zuschlag (Z 2) zur Leistungsgebühr Schmutzwasser für die Dauer des kalkulatorischen Auflösungszeitraums der Herstellungsbeiträge i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 5 BbgKAG erhoben.

In den Fällen, in denen ein Herstellungsbeitragsbescheid durch den Zweckverband nach Ablauf der Festsetzungsfrist oder wegen Eintritt eines Erhebungsverbotes wieder aufgehoben und der Herstellungsbeitrag erstattet bzw. zurückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung nicht möglich ist, wird ebenfalls der Zuschlag (Z 2) nach Satz 1 erhoben.

Die Erhebung des Zuschlages (Z 2) erfolgt auch bei Beitragsbescheiden, die nicht mehr vollstreckt werden dürfen.

Stichtag ist der 1. Januar jeden Jahres, beginnend mit dem 01.01.2017. Der Zuschlag (Z 2) beträgt 1,40 €/m<sup>3</sup>.

Wurde der Herstellungsbeitrag i.S.v. Satz 1 nur teilweise gezahlt oder sonst entrichtet (etwa bei Zahlung auf einen Verbesserungsbeitragsbescheid), wird der Zuschlagsbetrag (Z 2) nach Satz 5 anteilig nach dem Zahlungsstand (d.h. unter Berücksichtigung der erfolgten Teilzahlungen) zum Stichtag erhoben; dies gilt auch bei Ratenzahlungen, unvollständigen Beitreibungen (Eintritt eines Vollstreckungsverbotes nach freiwilliger und/oder erzwungener Teilzahlung) oder bei teilweiser Erstattung (Rückzahlung) durch den Zweckverband. Der Zuschlagsbetrag nach Satz 5 wird für diese Fälle der nur teilweisen Zahlung im Verhältnis der Beitragsgesamtforderung zum Zahlungsstand (Gesamtbetrag aller Teilzahlungen zum Stichtag) erhoben; dazu wird die Differenz des Herstellungsbeitrages (Betrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS) zur Höhe der Teilzahlung ermittelt und ins Verhältnis zum Gebührensatz (Z 2) nach Satz 5 und dem Herstellungsbeitrag gesetzt. Dies ergibt folgende Berechnungsformel:

B Herstellungsbeitrag  
(in Höhe der Berechnungsvorschrift nach §§ 5 und 6 BS, in €)  
C Zahlungsstand (in €)  
Z Zuschlagsbetrag „Z 2“ gem. Satz 5 (in €/m<sup>3</sup>)  
A anteiliger Zuschlag (in €/m<sup>3</sup>)  
$$A = \frac{(B-C) \times Z}{B}$$

Der sonach ermittelte anteilige Zuschlagsbetrag (€/m<sup>3</sup>) wird auf den nächsten vollen Cent (je m<sup>3</sup>) abgerundet.

3. § 5 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 werden aufgehoben. Der bisherige Satz 2 des Absatzes 4 wird neuer Satz 1.

4. In § 7 Abs. 1 wird in Satz 1 das Wort „mit“ durch das Wort „nach“ ersetzt.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Art. 1 Nr. 3 und 4 dieser Änderungssatzung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Änderungssatzung in Kraft.

Ort, Datum

DS  
Hengst Verbandsvorsteher

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der ausgefertigten

5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Wasser- versorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Branden- burg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zu- stande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ort, Datum

DS

Hengst  
Verbandsvorsteher

**Kreissparkasse Märkisch-Oderland**  
Bilanz zum 31. Dezember 2015 (gekürzte Fassung)

<b>Aktiva</b>	in Tausend Euro	<b>Passiva</b>	
Barreserve	34.542	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	19.111
Forderungen an Kreditinstitute	263.276	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.378.692
Forderungen an Kunden	559.644	Übrige Passiva	110.692
Wertpapiere	691.182	Sicherheitsrücklage	49.861
Ausgleichsforderungen		Bilanzgewinn	1.960
Anlagevermögen	6.689		
Übrige Aktiva	4.983		
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>1.560.316</b>	<b>Summe der Passiva</b>	<b>1.560.316</b>

Eventualverbindlichkeiten 2.374

Andere Verpflichtungen 35.431

Der vollständige Jahresabschluss wurde nach Prüfung mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Ostdeutschen Sparkassenverbandes versehen. Der Jahresabschluss ist durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 28.06.2016 festgestellt worden.

Der der gesetzlichen Form entsprechende, vollständige Jahresabschluss wurde am 07.12.2016 unter der Nummer 161012023919 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

**Jahresabschluss zum 31.12.2014**

**der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

Beschluss-Nr. 16/05/20.1

Die Regionalversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2014.

Beschluss-Nr. 16/05/20.2

Die Regionalversammlung beschließt, den Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2014 zu entlasten.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, aus.

Beeskow, 14.11.2016

Gernot Schmidt

Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft



2014

Regionale Planungsgemeinschaft

## Bilanz zum 31.12.2014

Bezeichnung		31.12.2014	31.12.2013	Bezeichnung		31.12.2014	31.12.2013
		in €				in €	
	<b>AKTIVA</b>				<b>PASSIVA</b>		
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>23.561,15</b>	<b>20.527,62</b>	<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>95.524,90</b>	<b>75.724,88</b>
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	2.975,36	0	1.1.	Basis Reinvermögen	0	
1.2.	Sachanlagevermögen	20.585,79	20.527,62	1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	95.524,90	75.724,85
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0	0	1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	95.524,90	
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0	0	1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0	
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	0	0	1.3.	Sonderrücklage	0	
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	0	0	1.4.	Fehlbetragsvortrag	0	
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0	0	1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0	
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und techn. Anlagen	0	0	1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0	
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.585,79	20.527,62	<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>23.561,15</b>	<b>20.527,62</b>
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen u. Anlagen im Bau	0	0	2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	23.561,15	20.527,62
1.3.	Finanzanlagevermögen	0	0	2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	0	
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0	0	2.3.	sonstige Sonderposten	0	
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0	0	<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>6.596,98</b>	
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0	0	3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	6.596,98	
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	0	0	3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0	
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0	0	3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0	
1.3.6.	Ausleihungen	0	0	3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Artlasten	0	
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0	0	3.5.	sonstige Rückstellungen	0	
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0	0				
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0	0				
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0	0				
1.3.6.5.	Sonstige Ausleihungen	0	0				
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>120.085,26</b>	<b>86.940,91</b>	<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>9.850,65</b>	
2.1.	Vorräte	0	0	4.1.	Anleihen	0	
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	0	0	4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	0	0	4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0	
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0	0	4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0	
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	17.300,00	1.005,05	4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0	
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	17.300,00	1.005,05	4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.850,65	
2.2.1.1.	Gebühren	0	0	4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0	
2.2.1.2.	Beiträge	0	0	4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0	
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0	0	4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	
2.2.1.4.	Steuern	0	0	4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0	
2.2.1.5.	Transferteistungen	17.300,00	1.005,05	4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0	
2.2.2.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0	0	4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	0	
2.2.2.1.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0	0				
2.2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	0	0				
2.2.2.3.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	0	0	<b>5.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>8.423,66</b>	
2.2.2.4.	gegen Sondervermögen	0	0		<b>BILANZSUMME PASSIVA</b>	<b>143.957,34</b>	<b>107.789,69</b>
2.2.2.5.	gegen verbundene Unternehmen	0	0				
2.2.2.6.	gegen Zweckverbände	0	0				
2.2.2.7.	gegen sonstige Beteiligungen	0	0				
2.2.3.	Wertberichtigungen auf privatrechtl. Forderungen	0	0				
2.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände	0	0				
2.2.5.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0				
2.2.6.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	102.785,26	85.935,86				
2.3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	<b>310,93</b>	<b>321,16</b>				
	<b>BILANZSUMME AKTIVA</b>	<b>143.957,34</b>	<b>107.789,69</b>				

## **6. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 6. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)**

### **Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 12.12.2016**

Die 6. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 30.01.2017, von 14:00 – 17:00 Uhr in 15848 Beeskow, Spreepark Bertholdplatz 6, Großer Saal, statt

#### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Niederschrift 5. Sitzung der Regionalversammlung vom 14.11.2016
6. Beschluss Arbeitsbericht 2016  
BE: Herr Rump, Leiter Regionale Planungsstelle (RPS OLS)
7. Haushalts- und Wirtschaftsführung Beschluss Haushaltssatzung/-plan 2017  
BE: Herr Rump, Leiter Regionale Planungsstelle (RPS OLS)
8. Nachwahlen Regionalvorstand
9. Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung des Landes Brandenburg
  - Mobilitätsstrategie 2030
  - Korridoruntersuchung Regionalverkehr Ostbrandenburg Zielkonzept 2020/2030
  - Stand Fortschreibung Landesnahverkehrsplan Brandenburg 2018 - 2022 BE: Herr Höpfe, Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
10. Fortschreibung Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)
- 10.1 Vorläufige Bewertung Einwendungen Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf und 3. Entwurf Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ Oderland-Spree  
BE: Herr Rump, Leiter RPS und Herr Felden, Regionalplaner RPS
- 10.2 Umweltbericht zum 3. Entwurf Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ Oderland-Spree  
BE: Herr Bockemühl, Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG
- 10.3 Billigung des 3. Entwurfs Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ Oderland-Spree mit Umweltbericht und Beauftragung zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 1 ROG i. V. mit § 2 Abs. 3 RegBkPIG
11. Sonstiges
12. Schließung der Sitzung

Die Beschlussvorlagen liegen im Wortlaut vom 23.01. - 27.01.2017 in der Regionalen Planungsstelle, 15848 Beeskow, Berliner Straße 30 (Rathaus Stadt Beeskow) zu folgenden Zeiten aus: Mo. bis Fr. von 10:00 - 12:00 Uhr und Di./Do. auch 13:00 – 17:00 Uhr.

Gernot Schmidt  
Vorsitzender

### Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat  
Redaktion: Büro des Kreistages  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow  
Tel.: 03346 850-6010  
Fax: 03346 850-6019  
E-Mail: [buero\\_kreistag@landkreismol.de](mailto:buero_kreistag@landkreismol.de)  
AZ: 10.26.12

### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Kreistages, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de) zur Verfügung.

